



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 440

29. Juli 2020

## Allgemeinverfügung

### (Allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1370/2007<sup>1</sup>) des Freistaats Bayern

**über die Festsetzung eines 365-Euro-Tickets RVV als Höchsttarif für das Jahresticket für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zum 1. August 2020**

#### Hintergrund

Die Gremien der Regensburger Verkehrsverbund GmbH (RVV GmbH) haben beschlossen, zum 1. August 2020 im Regensburger Verkehrsverbund (RVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende ein 365-Euro-Ticket RVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket einzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war, den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr zu entlasten.

Nach Prognose der RVV GmbH kann es in Folge der Einführung dieses neuen Angebotes bei den Verkehrsunternehmen, die den RVV-Tarif anwenden, zu einem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im RVV kommen. Der Freistaat Bayern beteiligt sich an einer angemessenen Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im RVV-Tarif, die aus der Umsetzung der Einführung des 365-Euro-Ticket RVV resultieren.

#### 1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 2 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) in Verbindung mit Art. 15 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und Art. 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) 1370/2007 erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Festsetzung des Höchsttarifs und des Ausgleichs für Ermäßigungen bei der Beförderung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gemäß § 2 RegG und § 2 Absatz 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

#### 2. Geltungsbereich

Der geografische Geltungsbereich des Höchsttarifs umfasst Verkehrsleistungen im SPNV im Sinne von § 2 RegG in Verbindung mit § 2 Absatz 12 AEG im Geltungsbereich des RVV-Tarifs mit den in [Anlage 1](#) dargestellten Haltepunkten des SPNV.

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Leistungen im SPNV, die Gegenstand eines am 1. August 2020 geltenden Bestellvertrages zwischen dem Freistaat und dem Betreiber innerhalb des geographischen Geltungsbereichs sind.

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

### **3. Begriffsbestimmungen**

#### **3.1 Betreiber**

Alle Eisenbahnverkehrsunternehmen des SPNV, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Beförderungsleistungen im Rahmen eines am 1. August 2020 geltenden Verkehrsdurchführungsvertrages mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) erbringen.

#### **3.2 Höchsttarif**

Höchsttarif im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist das 365-Euro-Ticket RVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende und weitere Berechtigte entsprechend Ziffer 4.2.

#### **3.3 Bewilligungs-/Nachweisjahr**

Bewilligungs- und Nachweisjahr ist das Kalenderjahr.

### **4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art. 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) 1370/2007 wird für diese Allgemeinverfügung wie folgt definiert:

#### **4.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: 365-Euro-Ticket RVV als Höchsttarif für das Jahresticket für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende**

Alle Betreiber im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind verpflichtet, das in Abschnitt E Ziffer 6.1 der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des RVV vom 1. Juli 2020 ([Anlage 2](#)) definierte 365-Euro-Ticket RVV als Höchsttarif anzuerkennen.

#### **4.2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Berechtigte**

Abschnitt E Ziffer 6.2 der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des RVV vom 1. Juli 2020 ([Anlage 2](#)) bestimmt den Kreis der Berechtigten.

#### **4.3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Referenztarif**

Als Referenztarif für das 365-Euro-Ticket RVV im Ausbildungsverkehr nach Abschnitt E Ziffer 6 der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des RVV vom 1. Juli 2020 werden elf relationsbezogene Monats-Tickets Auszubildende des RVV der für die ausbildungsrelevante Relation geltenden Preisstufe festgesetzt.

Als ausbildungsrelevante Relation gilt die direkte Verbindung mit dem ÖPNV zwischen dem Wohnort und dem Schul-, Ausbildungs- beziehungsweise Dienstort der jeweiligen berechtigten Person. Ergibt die Differenz aus dem Preis des 365-Euro-Tickets RVV und dem Preis des Referenztarifs einen negativen Betrag, liegt ein ausgleichsfähiger Mindererlös vor. Anhand der Anzahl der im Schuljahr 2019/2020 verkauften Monats-Tickets Auszubildende RVV in den jeweiligen Preisstufen wird der nach der Häufigkeit der Preisstufen gewichtete Durchschnitt der je 365-Euro-Ticket RVV ausgleichsfähigen Mindererlöse ermittelt. Der Ermittlung dieses gewichteten Durchschnitts der ausgleichsfähigen Mindererlöse wird der Tarifstand 1. August 2020 zugrunde gelegt.

#### **4.4 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Nachweis der Einhaltung des Höchsttarifs**

Bei der Antragsstellung muss der Betreiber gegenüber dem Freistaat Bayern bestätigen, dass er das 365-Euro-Ticket RVV als Höchsttarif anerkennt.

### **5. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel**

#### **5.1 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt für die Ausgleichsleistungen sind Betreiber des SPNV im Sinne von Ziffer 3.1.

#### **5.2 Anreizregelung**

Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass

der Betreiber eine wirtschaftliche Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden.

Die Antragsberechtigten müssen daher auf Anforderung darlegen, wie sie die Wirtschaftlichkeit und die ausreichend hohe Qualität, insbesondere die Pünktlichkeit des Verkehrsangebotes aufrechterhalten. Ein Ausgleich für bestimmte Standards erfolgt nach dieser Allgemeinverfügung nicht.

## 6. Ausgleich

### 6.1 Gewährung des finanziellen Ausgleichs

Nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung erhalten die Betreiber einen Ausgleich. Der Ausgleich dient als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 auf die Kosten und die Einnahmen, die auf die Anerkennung des durch diese Allgemeinverfügung festgesetzten Höchsttarifs zurückzuführen sind. Dieser Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen für jeden vollen Kalendermonat der Gültigkeit des 365-Euro-Tickets RVV bewilligt.

### 6.2 Kein Anspruch auf Vollkompensation

Die Allgemeinverfügung begründet keinen Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Absatz 2, Art. 4 Absatz 1 und Art. 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) 1370/2007.

### 6.3 Begrenzung des Ausgleichs auf den Nettoeffekt

Der sich aus der Ausgleichsberechnung nach Ziffer 7 ergebende Ausgleichsbetrag darf den finanziellen Nettoeffekt des durch diese Allgemeinverfügung festgesetzten Höchsttarifes nicht übersteigen. Der Ausgleichsbetrag ist auf den finanziellen Nettoeffekt begrenzt.

## 7. Ausgleichsberechnung

Die Höhe des maßgeblichen Ausgleichsbetrages je Betreiber berechnet sich nach den folgenden Kriterien:

### 7.1 Anzahl der zugeordneten 365-Euro-Tickets

Maßgeblich ist die dem Betreiber auf Grundlage der einschlägigen Regelungen im RVV jeweils rechnerisch zugeschiedene Anzahl an 365-Euro-Tickets RVV. Die rechnerische Zuschiedung kann Bruchteile von 365-Euro-Tickets RVV umfassen. Die Aufteilung auf die einzelnen Betreiber im RVV ergibt sich aus einer Vereinbarung der Betreiber untereinander.

### 7.2 Höhe des Ausgleichsbetrages

Jedes entsprechend dem Verfahren nach Ziffer 7.1. dem Betreiber rechnerisch zugeschiedene 365-Euro-Ticket wird wie folgt ausgeglichen: Jedes dem Betreiber zugeschiedene 365-Euro-Ticket wird mit der Summe aus Zeitkartentarifkomponente (ZeitT), der Bartarifkomponente (BarT), der Komponente für den Ausgleich der Kosten des induzierten Mehrverkehrs (iMT) und der Komponente für den Ausgleich nach dem neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) (SGBT) multipliziert.

#### 7.2.1 Ausgleich Zeitkartentarif- und Bartarifkomponente

Die Zeitkartentarifkomponente ergibt sich aus dem gewichteten durchschnittlichen Mindererlös (Ziffer 4.3) und beträgt für das Jahr 2020 232,49 Euro, die Bartarifkomponenten kompensiert darüber hinausgehende Mindererlöse und beträgt für das Jahr 2020 52,51 Euro.

Die jeweiligen Beträge werden entsprechend der jährlichen Entwicklung des Verbraucherindex Bayern (VPI) fortgeschrieben und im jeweiligen Ausgleichsjahr wertgesichert für die Ausgleichsberechnung herangezogen. Als Basiswert wird 2020 festgelegt. Berechnung:

$$\text{ZeitT} = \frac{\text{Index VPI Abrechnungsjahr}}{\text{Index VPI 2020}} * 232,49 \text{ Euro}$$

$$\text{BarT} = \frac{\text{Index VPI Abrechnungsjahr}}{\text{Index VPI 2020}} * 52,51 \text{ Euro}$$

Für jeden vollen Kalendermonat der Gültigkeit des 365-Euro-Tickets RVV im jeweiligen Ausgleichsjahr wird jeweils ein Zwölftel des jeweiligen Betrages zur Berechnung herangezogen.

#### 7.2.2 Ausgleich Kosten induzierten Mehrverkehrs

Zusätzlich entfällt auf jedes dem Antragssteller zugewiesene 365-Euro-Ticket ein Ausgleich für die Kosten induzierten Mehrverkehrs, der 4 % der Summe aus der Bartarifkomponente und Zeitkartentarifkomponente beträgt. Für jeden vollen Kalendermonat der Gültigkeit des 365-Euro-Tickets RVV im jeweiligen Ausgleichsjahr wird ein Zwölftel des Betrages zur Berechnung herangezogen.

#### 7.2.3 Ausgleich für Mindereinnahmen im Rahmen des Ausgleichs nach §§ 228 ff. SGB IX

Zusätzlich entfällt auf jedes dem Antragssteller zugewiesene 365-Euro-Ticket ein Ausgleich für die Mindereinnahmen des Ausgleichs nach §§ 228 ff. SGB IX. Hierzu wird der Ausgleich für die Zeitkartentarif- und Bartarifkomponente aus Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 um den für die Verpflichtung nach § 231 Absatz 4 SGB IX gültigen Satz erhöht. Für jeden vollen Kalendermonat der Gültigkeit des 365-Euro-Tickets RVV im jeweiligen Ausgleichsjahr wird ein Zwölftel des Betrages zur Berechnung herangezogen.

#### 7.3 Maximaler Ausgleichsbetrag (ex-ante-Obergrenze)

Vorbehaltlich des Überkompensationsverbots gemäß Ziffer 8 ist der Ausgleichsbetrag nach dieser Allgemeinverfügung auf den sich je Betreiber aus 7.2 ergebenden Betrag begrenzt, es sei denn, der sich aus 7.2 ergebende Betrag übersteigt die Obergrenze gemäß 7.3.1 beziehungsweise 7.3.2. Übersteigt der sich aus 7.2 ergebende Betrag die Obergrenze gemäß 7.3.1 beziehungsweise 7.3.2, so begrenzt sich der Ausgleichsbetrag auf die Obergrenze gemäß 7.3.1 beziehungsweise 7.3.2.

##### 7.3.1 Obergrenze des Ausgleichs nach dieser Allgemeinverfügung in den Jahren 2020 und 2021

Für den Gesamtausgleich nach dieser Allgemeinverfügung für alle Betreiber im geographischen Gültigkeitsgebiet besteht eine Obergrenze in Höhe von 1 591 250 Euro für den Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Dezember 2020 und von 3 962 213 Euro für das Jahr 2021.

##### 7.3.2 Obergrenze des Ausgleichs ab dem Jahr 2022

In den auf das Jahr 2021 folgenden Jahren wird die Obergrenze des Ausgleichs nach Ziffer 7.3.1 dynamisiert, indem der für das Jahr 2021 festgelegte Betrag der Obergrenze des Ausgleichs mit dem folgenden Faktor F multipliziert wird:

$$F = \text{Obergrenze}_{2021} * \text{SchülerE} * (1 + ((\text{VPI} - 1) * \text{WertF}))$$

- Obergrenze<sub>2021</sub> = Obergrenze des Ausgleichsbetrags 2021
- SchülerE = (Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Geltungsbereich des RVV-Tarifes im Schuljahr des jeweiligen Ausgleichsjahrs ab dem 1. August) geteilt durch (Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Geltungsbereich des RVV-Tarifes im Schuljahr 2019/20)
- VPI = Entwicklung des Verbrauchindex Bayern:

$$\frac{\text{Index VPI Abrechnungsjahr}}{\text{Index VPI 2020}}$$

- WertF = Der Wertfaktor berücksichtigt, dass das 365-Euro-Ticket (vorerst) preisstabil gehalten wird. Da es sich um eine Differenzbetrachtung handelt, muss der Ausgleichsbetrag daher um das Verhältnis zwischen Ausgleichsleistungen und Tarifeinnahmen korrigiert fortgeschrieben werden. Wenn das 365-Euro-Ticket preisstabil bleibt, beträgt der Faktor WertF = 2,5.

Die Obergrenze für den Gesamtausgleich nach dieser Allgemeinverfügung für alle Betreiber wird mit dem Ende des Verkehrsdurchführungsvertrages eines Betreibers um den entsprechenden Betrag dieses Betreibers vermindert.

## 8. Überkompensationsverbot

### 8.1 Grundsatz

Durch die Regelungen der Ziffern 6 bis 7 sind die Parameter der Ausgleichsleistung im Sinne von Art. 4 Absatz 1 Buchstabe b ii) der Verordnung (EG) 1370/2007 so bestimmt, dass eine übermäßige Ausgleichsleistung vermieden wird.

Die tatsächlich gewährte Ausgleichsleistung darf den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/2007 entspricht. Diese Auswirkungen werden ex post beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Mit-Fall) mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht bestünde (Ohne-Fall). Den Gegenstand und den Ablauf dieser Überkompensationskontrolle regeln die nachfolgenden Ziffern 8.2 bis 8.4.

### 8.2 Zeitpunkt der Überkompensationskontrolle

Der Nachweis der Einhaltung des Anhangs zur Verordnung (EG) 1370/2007 erfolgt rückwirkend kalenderjährlich für das jeweilige Nachweisjahr auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Erlöse. Für die Berechnung findet das untenstehende Verfahren (Ziffer 11) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erlöse und der positiven sowie negativen Effekte Anwendung.

### 8.3 Zu prüfender Ausgleichsbetrag

Gegenstand der Überkompensationskontrolle ist die Überprüfung der Angemessenheit der Höhe des vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrags (Ziffer 7.3), der sich je Betreiber anhand der Vorabparametrisierung (Ziffer 7.2) und der Zahl der endgültig zugewiesenen 365-Euro-Tickets (Ziffer 12.4) unter Beachtung der Maßgabe von Ziffer 7.3 (ex-ante-Obergrenze) ergibt.

Führt die Gewährung des vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrags (Ziffer 7.3) zu einem nicht marktüblichen Gewinn, besteht insoweit kein Ausgleichsanspruch aus dieser Allgemeinverfügung. Das entsprechende Verfahren regelt Ziffer 10.

Unterschreitet der nach Ziffer 9 festgestellte finanzielle Nettoeffekt den vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrag (Ziffer 7.3), so hat der Betreiber von den erhaltenen Ausgleichszahlungen den Betrag an den Freistaat zu erstatten, der den finanziellen Nettoeffekt übersteigt.

Überschreitet der nach Ziffer 9 festgestellte finanzielle Nettoeffekt den vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrag (Ziffer 7.3), so steht dem Betreiber kein höherer Ausgleich zu. Das entsprechende Verfahren regelt Ziffer 9.

### 8.4 Gesamthafte Überkompensationskontrolle

Das Zusammenspiel mit der Überkompensation aufgrund von weiteren Ausgleichsregelungen regelt Ziffer 11.

## 9. Ex-post-Berechnung des finanziellen Nettoeffekts

Der finanzielle Nettoeffekt wird für jeden Verkehrsdurchführungsvertrag eines Betreibers wie folgt als Differenz aus „Soll-Erlösen“ einerseits und „Ist-Erlösen“ zuzüglich 1 % der „Ist-Erlöse“ andererseits ermittelt:

$$\text{Nettoeffekt} = \text{SollErlöse} - (\text{IstErlöse} * 1,01)$$

- Basisjahr ist das Jahr 2019.
- Die Soll-Erlöse ergeben sich wie folgt:

$$\text{SollErlöse} = \text{IstE}2019 * \text{VPI} + (\text{IstEMonat}2019 * \text{VPI}) * (\text{SchülerE} - 1)$$

- IstE2019 = Ist-Erlöse des Betreibers 2019, einschließlich Tarifeinnahmen und Fahrgeldsurrogate (unter anderem §§ 228 ff. SGB IX).
- IstEMonat2019 = Ist-Erlöse des Betreibers aus den Monats-Tickets RVV für Auszubildende im Basisjahr 2019
- SchülerE = (Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Geltungsbereich des RVV-Tarifes im Schuljahr des jeweiligen Ausgleichsjahrs ab dem 1. August) / (Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Geltungsbereich des RVV-Tarifes im Schuljahr 2019/2020)
- VPI = Entwicklung des Verbrauchindex Bayern:

$$\frac{\text{Index VPI Abrechnungsjahr}}{\text{Index VPI 2020}}$$

- Zunächst werden die Ist-Erlöse (Erlöse + Erlöse SGB IX) des Basisjahrs anhand des VPI Bayern fortgeschrieben (fortgeschriebene Ist-Erlöse).
- Dann wird der Betrag der fortgeschriebenen Ist-Erlöse um den Betrag erhöht oder vermindert, der sich aus dem Produkt des mit dem VPI Bayern fortgeschriebenen Betrags der Erlöse aus Monats-Tickets RVV für Auszubildende im Basisjahr und dem Faktor (SchülerE – 1) ergibt (Korrekturbetrag Schülerentwicklung).
- Ist-Erlöse (Erlöse + Erlöse SGB IX) = im Basisjahr beziehungsweise jeweiligen Abrechnungsjahr im Verkehrsdurchführungsvertrag insgesamt erzielte Erlöse

## 10. Angemessener Gewinn

Die Höhe des marktüblichen, angemessenen Gewinns wird pauschalierend als Rendite bezogen auf den Umsatz des Betreibers aus der Leistungserbringung des Verkehrsdurchführungsvertrages mit der BEG in Höhe von 5 % festgelegt. Ein höherer Gewinn stellt einen nicht marktüblichen Gewinn im Sinne dieser Allgemeinverfügung dar.

Der maximale Ausgleichsbetrag aus dieser Vorschrift ist grundsätzlich auf den Betrag begrenzt, mit dem der Betreiber eine tatsächliche Umsatzrendite von 5 % bezogen auf den Verkehrsdurchführungsvertrag erreicht. Liegt die tatsächliche Umsatzrendite des Unternehmens oberhalb von 5 %, besteht insoweit kein Anspruch auf Ausgleichsleistungen aus dieser Allgemeinverfügung.

Erbringt der Betreiber weitere Leistungen, sind diese rechnerisch abzugrenzen. Anstelle der Umsatzrendite ist dann maßgeblich, dass entsprechend, bezogen auf den Verkehrsdurchführungsvertrag, der Überschuss der diesem Verkehrsdurchführungsvertrag zugeordneten Erlöse einschließlich der Ausgleichsleistungen gegenüber den diesem Verkehrsdurchführungsvertrag zugeordneten Kosten 5 % des Umsatzes nicht übersteigt. Die

Vorschriften zur Trennungsrechnung der Ziffer 5 des Anhangs zur Verordnung (EG) 1370/2007 finden Anwendung.

Der Betreiber kann nachweisen, dass im konkreten Einzelfall ein anderer Gewinn angemessen ist. Die Nachweisführung muss die Bedingungen des Einzelfalls und die daraus resultierende Höhe der angemessenen Rendite sowie deren Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht zur angemessenen Höhe des Gewinns erschöpfend und nachprüfbar darlegen. Der Betreiber legt hierfür insbesondere die jährliche Höhe der Umsatzrendite über die gesamte Laufzeit des Verkehrsdurchführungsvertrages dar.

## 11. **Anderweitige Ausgleichszahlungen**

Ausgleichsleistungen aus anderen Regelungen sind bei der Betrachtung des Nettoeffekts dann zu berücksichtigen, wenn sie sich auf den gleichen Lebenssachverhalt beziehen und eine Überschneidung mit der Verpflichtung aus dieser Allgemeinverfügung besteht.

Es ist eine Gesamtbetrachtung im Rahmen der Überkompensationskontrolle vorzunehmen, die alle gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die geleisteten Ausgleichszahlungen umfasst.

Die Anwendung der Kontrollmechanismen nach den Ziffern 9 und 10 kann ausgesetzt werden, sofern im Zusammenhang mit anderweitigen Ausgleichsregelungen eine gesamthafte Überkompensationskontrolle erfolgt, die die Ausgleichsbeträge auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt. Der Freistaat informiert den Betreiber, sofern er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Die Verpflichtung zur Übermittlung der Nachweise gemäß Ziffer 12.5 bleibt hiervon unberührt.

## 12. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

### 12.1 Antragsstellung und -frist

Der Ausgleich (Ziffer 6) wird nur auf Antrag gewährt. Die Betreiber beantragen den Ausgleich schriftlich beim Freistaat bis zum 31. Dezember des Vorjahres. Der Antrag für das Kalenderjahr 2020 kann zeitlich abweichend von Satz 1 bis zum 31. August 2020 gestellt werden. Die Betreiber können für die Antragstellung einen Dritten, insbesondere die Regensburger Verkehrsverbund GmbH (RVV GmbH) bevollmächtigen.

Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist die geforderten Unterlagen einreicht.

Auf Grundlage des Antrags legt der Freistaat den vorläufigen Ausgleichsbetrag (Ziffer 12.2) und die auf dieser Grundlage erfolgenden Abschlagszahlungen (Ziffer 12.3) fest. Die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags und Prüfung einer Überkompensation erfolgt anhand der gemäß Ziffer 12.4 und 12.5 innerhalb der dort geregelten Fristen vorzulegenden Nachweise des Betreibers.

### 12.2 Nachweise zur vorläufigen Festsetzung des Ausgleichsbetrags

Der Betreiber hat die für die Festsetzung des vorläufigen Ausgleichsbetrags erforderlichen Nachweise einzureichen. Einzureichen sind insbesondere:

- ausgefülltes Antragsformular mit den erforderlichen Nachweisen und
- Angabe der Anzahl der von der RVV GmbH prognostizierten, dem jeweiligen Betreiber rechnerisch zugeordneten 365-Euro-Tickets RVV.

Der Freistaat behält sich vor, darüber hinaus noch weitere Unterlagen zur Prüfung nachzufordern. Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise wird der vorläufige Ausgleichsbetrag festgesetzt.

### 12.3 Zahlungen

Die Zahlung der Ausgleichsleistungen an die Betreiber erfolgt in Form

- von monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils einem Zwölftel von 80 % des sich aus Ziffer 12.2 ergebenden vorläufigen Ausgleichs (Abschläge) und

- einer Schlusszahlung unter Verrechnung der Abschläge nach Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 12.4.

Soweit der Antrag auf Ausgleich noch nicht bestandskräftig beschieden ist, erfolgt die Abschlagszahlung zum Ende des auf die Bestandskraft folgenden Kalendermonats.

#### 12.4 Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags

Der Betreiber hat bis zum 30. Juni des Folgejahrs die Abschlusszahlung zu beantragen und die Nachweise (Ziffer 12.5) über die tatsächlich zugeordneten 365-Euro-Tickets RVV vorzulegen.

Der endgültige Ausgleich ergibt sich entsprechend dem Vorgehen nach Ziffer 7.3 dieser Allgemeinverfügung. Als Ausgleichbetrag wird das Produkt der endgültig an den jeweiligen Betreiber rechnerisch tatsächlich zugeordneten jeweiligen Stückzahlen an 365-Euro-Tickets RVV mit dem fortgeschriebenen / wertgesicherten Ausgleich nach Ziffer 7.2 festgesetzt, es sein denn die unter Ziffer 7.3 festgesetzte ex-ante-Obergrenze ergibt einen niedrigeren Ausgleichswert. Im letztgenannten Fall ist der Höchstbetrag nach Ziffer 7.3 maßgeblich. Führt der endgültige Ausgleich zu einem nicht angemessenen Gewinn, besteht für den darüber hinausgehenden Betrag kein Ausgleichsanspruch. Der Ausgleich ist somit auf den sich gemäß Ziffer 10 ergebenden Betrag zu begrenzen. Übersteigt der endgültige Ausgleich die sich aus Ziffer 9 ergebenden finanziellen Nettoeffekt im Rahmen der Überkompensationskontrolle, so ist der endgültige Ausgleichsbetrag auf die zulässige Höhe anzupassen.

Legt der Betreiber die Unterlagen oder Nachweise nicht vor, kann der Freistaat den Ausgleich versagen oder den Ausgleichsbetrag einseitig nach billigem Ermessen festsetzen.

#### 12.5 Überkompensationskontrolle und Nachweise

Für die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht der Betreiber jeweils spätestens sechs Monate nach Ende des Nachweisjahres folgende Nachweise ein:

- Notwendige Nachweise, dass unter Berücksichtigung aller Kosten und Erlöse, insbesondere anderweitiger in Ziffer 11 genannter Ausgleichsleistungen, der Höhe der tatsächlich erzielten Umsatzrendite beziehungsweise des tatsächlichen Überschusses (Ziffer 10) sowie der Angabe der Höhe der dem Verkehrsdurchführungsvertrag zugeordneten Ist-Kosten und Ist-Erlöse, einschließlich der Vereinbarung nach Ziffer 7.1.
- Notwendige Nachweise zu den Ist-Erlösen im Basisjahr 2019 und im Nachweisjahr (Ziffer 9).
- Testat eines Wirtschaftsprüfers aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziffer 9 eingehalten sind. Das Testat kann im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgen. In dem Testat/der Bestätigung wird folgendes bestätigt:
  - die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/2007 sind eingehalten;
  - die Methodik der Ermittlung und Zuordnung der Kosten und Erlöse wurde unverändert angewendet und nachprüfbar dokumentiert;
  - der Ausgleich, der dem Betreiber auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung gewährt wird, führt nach Maßgabe der Verordnung (EG) 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von Ziffer 8 dieser Allgemeinverfügung nicht zu einer Überkompensation bei diesem Betreiber.

Auf Anforderung hat der Antragsteller alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die Überkompensationskontrolle durch den Freistaat vollständig überprüfen zu können.

Legt der Betreiber die Unterlagen oder Nachweise nicht vor, kann der Freistaat den Ausgleich versagen oder den Ausgleichsbetrag einseitig nach billigem Ermessen festsetzen.

### 13. Schlussbestimmungen

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser Allgemeinverfügung geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des

Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Allgemeinverfügung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Der Freistaat kann die vom Betreiber nach dieser Allgemeinverfügung beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Freistaates oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.

Der Freistaat veröffentlicht gemäß Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende Allgemeinverfügung und die gewährten Ausgleichsleistungen als Gesamtbetrag. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinverfügung gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit beziehungsweise Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

#### **14. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgegeben (Art. 41 Absatz 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz). Diese Allgemeinverfügung kann durch Allgemeinverfügung geändert oder aufgehoben werden.

#### **15. Anlagen**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

[Anlage 1](#): Haltepunkte SPNV

[Anlage 2](#): Tarifbestimmungen RVV vom 1. Juli 2020

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>2</sup> Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern:  
Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:  
Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken:  
Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken:  
Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Mittelfranken:  
Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28,
- Regierungsbezirk Schwaben:  
Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

<sup>2</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Anlagen**

[Anlage 1](#): Haltepunkte SPNV

[Anlage 2](#): Tarifbestimmungen RVV vom 1. Juli 2020

München, den 25. Juni 2020

Helmut S c h ü t z  
Ministerialdirektor

Anlage 1

## **Haltepunkte SPNV im RVV-Gebiet**

### **Strecke 870 Regensburg Richtung Nürnberg**

Regensburg Hbf  
Regenstauf  
Maxhütte-Haidhof  
Schwandorf  
Irrenlohe  
Freihöls  
Amberg  
Sulzbach-Rosenberg Hütte  
Sulzbach-Rosenberg

### **Strecke 880 Neumarkt i.d.OPf. Richtung Passau**

Neumarkt i.d.OPf.  
Deining  
Batzhausen  
Seubersdorf  
Parsberg  
Mausheim  
Beratzhausen  
Laaber  
Deuerling  
Undorf  
Etterzhausen  
Prüfening  
Regensburg Hbf  
Burgweinting  
Obertraubling  
Sünching  
Radldorf  
Straubing  
Straßkirchen

### **Strecke 855 Regensburg Richtung Hof**

Regensburg Hbf  
Regenstauf  
Maxhütte-Haidhof  
Schwandorf  
Irrenlohe  
Schwarzenfeld

Anlage 1

Nabburg  
Pfreimd  
Wernberg  
Luhe  
Luhe-Wildenau  
Weiden i.d.OPf.

**Strecke 875 Regensburg Richtung Furth i. Wald**

Regensburg Hbf  
Regenstauf  
Maxhütte-Haidhof  
Schwandorf  
Bodenwöhr

**Strecke 930 Regensburg Richtung Landshut – München**

Regensburg Hbf  
Burgweinting  
Köfering  
Hagelstadt  
Eggmühl

**Strecke 993 Regensburg Richtung Ingolstadt – Ulm**

Regensburg Hbf  
Prüfening  
Sinzing  
Gundelshausen  
Poikam  
Bad Abbach  
Saal a.d. Donau  
Abensberg  
Neustadt a.d. Donau

## Anlage 2

## Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Regensburger Verkehrsverbundes (Stand 01.07.2020)

### Geltungs- und Anwendungsbereich

Die im **Regensburger Verkehrsverbund - RVV** - zusammengeschlossenen Busunternehmen befördern, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht besteht, Personen, Tiere und Sachen im öffentlichen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu den vom Bundesverkehrsministerium erlassenen „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Beförderungsbedingungen des RVV“ und den „Tarifbestimmungen des RVV“.

Bei den in den **Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken** gelten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, **die Tarife des RVV wahlweise neben den Beförderungstarifen der Eisenbahnunternehmen**. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Eisenbahnunternehmen agilis, DB Regio und Länderbahn (Alex und Oberpfalzbahn) in ihrer jeweiligen Fassung (hier nicht abgedruckt). RVV-Fahrausweise gelten nur für die **2. Wagenklasse von Nahverkehrszügen**. RVV-Fahrausweise gelten nicht für Beförderungen, die auf folgende Schienenstreckenabschnitte beschränkt sind:

**Linie 870** im Bereich Amberg – Sulzbach-Rosenberg

**Linie 875** im Bereich Schwandorf – Bodenwöhr

**Linie 880** im Bereich Neumarkt i.d.OPf. – Parsberg

**Linie 880** im Bereich Radldorf – Straßkirchen

Soweit die RVV-Tarife in bestimmten Busverkehren nur eingeschränkt gelten, ist dies im Anhang B der Beförderungs- und Tarifbestimmungen geregelt.

Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, das Inhaber der Genehmigung für die benutzte Linie oder Strecke ist bzw. den Betrieb führt.

### A. Allgemeine Beförderungsbedingungen

#### Anmerkung:

Soweit die nachstehend mit dem Zusatz „Zu § ...“ abgedruckten Besonderen Beförderungsbedingungen des Regensburger Verkehrsverbundes von den Allgemeinen Beförderungsbedingungen abweichen, gelten vorrangig die Besonderen Beförderungsbedingungen.

**Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen** vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2015 (BGBl. I S. 782) geändert worden ist.

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).
- (2) *aufgehoben*

## Anlage 2

**§ 2 - Anspruch auf Beförderung**

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

**Zu § 2**

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, soweit die Platzkapazitäten der regelmäßig eingesetzten Fahrzeuge die Beförderung zulassen.

**§ 3 - Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
  1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
  3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

**§ 4 - Verhalten der Fahrgäste**

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
  1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
  2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
  7. auf unterirdischen Bahnsteiganlagen zu rauchen,
  8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

**Zu § 4 Abs. 1 bis 3**

Durch Kennzeichnung der Busse kann bestimmt werden, dass nur vorne beim Fahrpersonal eingestiegen werden darf (kontrollierter Vordereinstieg). Das Fahrpersonal kann Ausnahmen zulassen.

## Anlage 2

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

**Zu § 4 Abs. 6 - Verunreinigung von Fahrzeugen -**

Es gelten die von den Verbundunternehmen festgesetzten Beträge.

- (7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

**§ 5 - Zuweisen von Wagen und Plätzen**

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

**§ 6 - Beförderungsentgelte, Fahrausweise**

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

## Anlage 2

**Zu § 6 Abs. 4 bis 6 - Fahrausweise und Fahrausweisprüfung -**

Die Fahrausweisprüfung erfolgt durch das Fahrpersonal und durch Fahrausweisprüfer. Soweit der kontrollierte Vordereinstieg gemäß § 4 vorgeschrieben ist, haben Fahrgäste, die bereits im Besitz eines Fahrausweises sind, diesen dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen.

Alle RVV-Fahrausweise sind im schaffnerlosen Betrieb gültig.

Für den Fahrausweiskauf über ein mobiles Endgerät (Handy-Ticket) gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Handy-Ticket. Das Handy-Ticket gilt nur in Verbindung mit dem geforderten Kontrollmedium als gültiger Fahrausweis. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Bei der Fahrausweiskontrolle hat der Nutzer das Ticket auf dem Endgerät sichtbar zu machen. Dem Prüfpersonal ist das Endgerät zu Prüfzwecken auf Anforderung auszuhändigen.

- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

**§ 7 - Zahlungsmittel**

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 Euro zu wechseln und Ein-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

**§ 8 - Ungültige Fahrausweise**

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
  2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
  3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
  4. eigenmächtig geändert sind,
  5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
  8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

**Zu § 8**

Beschädigte Zeitfahrausweise können im RVV-Kundenzentrum gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgelts (siehe Abschnitt F der Tarifbestimmungen) umgetauscht werden.

## Anlage 2

**§ 9 - Erhöhtes Beförderungsentgelt**

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
  1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
  2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch im Original bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
  3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
  4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt die durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums festgelegte Höchstgrenze von derzeit 60,00 Euro. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erhoben werden, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

**Zu § 9 - Erhöhtes Beförderungsentgelt -**

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt die durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums festgelegte Höchstgrenze. Muss die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts in Textform angemahnt werden, wird unbeschadet weitergehender Ansprüche ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 Euro erhoben. Die Gebühr für Forderungsaufstellungen beträgt ebenfalls 5,00 Euro.

**§ 10 - Erstattung von Beförderungsentgelt**

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt, zugrunde gelegt.

## Anlage 2

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

**§ 11 - Beförderung von Fahrrädern und Sachen**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

**Zu § 11 Abs. 1 - Beförderung von Fahrrädern und E-Tretrollern -**

- Als Fahrräder gelten herkömmliche einsitzige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Zweiräder. Nicht mitgenommen werden Fahrräder mit Verbrennungsmotor und Sonderkonstruktionen (z. B. Tandems, Zweiräder mit langem Radstand oder Lastenräder). Zusammengeklappte Fahrräder sowie zusammengeklappte E-Tretroller gelten als Handgepäck.
- Die Mitnahme von Fahrrädern ist in allen Stadt- und Regionalbussen des RVV außerhalb der Sperrzeit - von montags bis freitags zur Hauptverkehrszeit von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr - grundsätzlich möglich. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Mitnahme grundsätzlich ganztägig möglich. Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht.
- Bei der Mitnahme eines Fahrrades muss der Fahrgast zusätzlich zu seiner Fahrkarte einen Kinderfahrschein der jeweiligen Preisstufe erwerben. Sämtliche Mitnahmemöglichkeiten der RVV-Tickets gelten nicht für die Beförderung von Fahrrädern.
- Für die Beförderung von Fahrrädern in Zügen gelten ausschließlich die Beförderungsbestimmungen und Tarife der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen. Mit welchem Bahn-Tarif Fahrräder mitgenommen werden können, kann auf den Websites der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen eingesehen werden ([www.agilis.de](http://www.agilis.de); [www.bahn.de](http://www.bahn.de); [www.laenderbahn.com](http://www.laenderbahn.com)).
- Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad entsprechend den angebrachten Hinweisen unterzubringen. Das Fahrrad ist mit den vorhandenen Sicherungsgurten zu befestigen. Sofern diese nicht vorhanden sind, ist das Fahrrad festzuhalten und so unterzubringen, dass Durchgänge und Türöffnungen frei bleiben. Ferner haben sie dafür Sorge zu tragen, dass andere Fahrgäste nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden.
- Für die Fahrradbeförderung in Busanhängern (Fahrradbusse) gelten besondere Bestimmungen.
- Im Bereich der Haltestellen haben sich Fahrgäste mit mitgeführtem Fahrrad so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und Personen nicht gefährdet oder belästigt werden. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen in der Lage sein, dieses im Bus sicher zu beherrschen. Die sichere Beherrschung ist regelmäßig gegeben, wenn das Fahrrad in das Verkehrsmittel ohne Hilfe Dritter ein- und ausgeladen werden kann.
- Fahrgäste sowie Fahrgäste mit Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern.
- Sind in den Fahrzeugen alle Abstellflächen für Fahrräder besetzt, so müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.
- Pro Bus können maximal zwei Fahrräder mitgenommen werden.
- Jeder Fahrgast darf maximal ein Fahrrad mit sich führen. Kinder bis einschließlich sechs Jahre, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einer volljährigen Person begleitet werden.
- Fahrgäste, die ein Fahrrad in den Bussen mit sich führen, haften für alle den Verkehrsunternehmen und/oder anderen Fahrgästen entstehenden Schäden.
- Im Zweifelsfall entscheidet das Fahrpersonal über die Beförderung. Die Weisungen des Fahrpersonals sind bindend.

## Anlage 2

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können.
  3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

**Zu § 11 Abs. 3 - Beförderung von Kinderwägen -**

Kleinkinder in Kinderwägen werden, soweit die Platzkapazitäten der Fahrzeuge dies zulassen, stets befördert. Es besteht jedoch kein Anspruch, dass auch der Kinderwagen in jedem Fall im Fahrzeuginneren untergebracht wird.

- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

**Zu § 11 Abs. 4 - Beförderung von E-Scootern -**

Die Mitnahme von E-Scootern (einsitzige Mobilitätshilfen mit elektronischem Antriebsmotor, die keine Krankenfahrstühle sind) ist in den Bussen nicht zulässig, es sei denn, es ist für den Fahrgast und den E-Scooter eine vom RVV ausgestellte Erlaubnis vorhanden (siehe Beiblatt „Mitnahmeregelung für E-Scooter in Linienbussen des RVV“). Die Benutzungsbedingungen der Hersteller von E-Scootern bleiben unberührt.

- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

**§ 12 - Beförderung von Tieren**

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden. Für die Beförderung von Tieren in Zügen gelten ausschließlich die Beförderungsbestimmungen und Tarife der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

**Zu § 12 Abs. 2 und 4 - Beförderung von Tieren -**

Kinder bis zum 12. Geburtstag sind als Aufsichtsperson für Hunde grundsätzlich nicht geeignet. Größere Hunde müssen in den Fahrzeugen an einer Leine geführt werden.

Tiere, die ihrer Natur nach als gefährlich angesehen werden und Tiere, die bei Fahrgästen Angst oder Ekel erregen können, sind auch bei Unterbringung in Behältern von der Beförderung ausgeschlossen. Das Fahrpersonal kann von der Verpflichtung, sonstige Tiere in Behältern unterzubringen, im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

## Anlage 2

**§ 13 - Fundsachen**

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache in Textform zu bestätigen.

**Zu § 13 - Fundsachen -**

Der RVV unterhält kein eigenes Fundbüro. Fundsachen werden von den Verbundunternehmen entweder selbst aufbewahrt oder an ein kommunales Fundbüro abgeliefert.

**§ 14 - Haftung**

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemeinen geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1 000 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

**Zu § 14 - Haftung -**

Die Begrenzung der Haftung für Sachschäden gilt ferner nicht bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten. Hier umfasst die Entschädigung mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag können auch über den RVV geltend gemacht werden.

**§ 15 - Verjährung** (aufgehoben)**§ 16 - Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

**§ 17 - Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

**§ 18 - Inkrafttreten**

*Die Verordnung ist hier in der ab 16.11.2007 geltenden Fassung abgedruckt.*

## Anlage 2

**B. Besondere Beförderungsbedingungen des RVV**

- Die Besonderen Beförderungsbedingungen sind in A eingearbeitet und mit dem Zusatz „Zu §...“ eingearbeitet -

**Tarifbestimmungen des RVV****C. Allgemeine Bestimmungen**

1. Der RVV-Tarif ist ein Zonentarif mit zehn Tarifzonen und zehn Preisstufen. Die Zonen 5 bis 10 sind in jeweils 2 Teilzonen (A und B) unterteilt. Innerhalb der Zone 1 ist eine besondere Innenstadt ausgewiesen, die als Teil der Zone 1 gilt. Die Grenzen zwischen den einzelnen Tarifzonen/ Teilzonen (Zahlgrenzen bzw. Binnenzahlgrenzen) ergeben sich aus der zeichnerischen Darstellung in den Tarifzonenplänen. Die Grenze zwischen der Innenstadt und der Zone 1 ist keine Zahlgrenze. In der Regel liegen Haltestellen oder Orte bzw. Ortsteile auf der Zonengrenze (Zahlgrenze). Soweit Orte bzw. Ortsteile auf einer Zahlgrenze liegen, gelten alle Haltestellen in den Orten oder Ortsteilen ebenfalls als auf der Zahlgrenze liegend.
2. Bei Fahrausweisen, die in bzw. zwischen allen Zonen angeboten werden, ist grundsätzlich die Preisstufe zu entrichten, die der Anzahl der bei einer Fahrt überschrittenen Zahlgrenzen bzw. Binnenzahlgrenzen **plus eins** entspricht, es werden jedoch **höchstens zehn, mindestens aber eine Preisstufe**, berechnet. Beginnt oder endet eine Fahrt auf einer Zahlgrenze, gilt dies nicht als Überschreitung. Mehrfache Überschreitungen der gleichen Zahlgrenze infolge der Streckenführung von Linien werden bei der Fahrpreisberechnung nicht berücksichtigt, soweit nicht die Zone 1 durchquert wird.

Abweichend hiervon werden bei der Preisstufenermittlung von Fahrausweisen

- a) die die Zone 1 beinhalten, die Binnenzahlgrenzen bei der Preisstufenermittlung nicht mitgezählt.
- b) die nicht die Zone 1 beinhalten, höchstens sieben Preisstufen berechnet.

Job-Tickets, ABO-, Monats- und Wochen-Tickets - auch im Ausbildungsverkehr - sowie Schüler-Tickets gelten nur innerhalb der Zonen, die auf den Fahrausweisen aufgedruckt bzw. aufgestempelt sind. Sie werden zwischen allen Zonen angeboten.

Tages-, Innenstadt- und Gemeinde-Tickets werden nur für bestimmte Zonen bzw. Gebiete angeboten und gelten auch nur innerhalb dieser Zonen bzw. Gebiete. Die Einzelheiten sind in den nachstehend veröffentlichten Preistabellen geregelt.

Soweit bei Fahrausweisen für die Zonen 5 bis 10 keine Teilzonenangabe (A oder B) aufgedruckt ist, gelten sie jeweils für die gesamte Zone.

3. Soweit Fahrausweisarten für eine oder mehrere Personen gelten oder die Mitnahme von weiteren Personen gestatten, rechnen hierzu - ausgenommen beim Öko- und Tagesticket - auch eigene Kinder und Enkel vom 6. Geburtstag bis zum 15. Geburtstag. Als eigene Kinder im Sinne der Tarifbestimmungen gelten auch Stief- und die in eine Familie aufgenommenen Pflegekinder. Auf Kinder bis zum 6. Geburtstag, ausgenommen Schüler, finden die Tarifbestimmungen keine Anwendung, sie werden in Begleitung älterer Personen stets kostenlos befördert und nicht auf die Personenzahl für Mitnahmen angerechnet.
4. Bei übertragbaren Fahrausweisen sind die geschäftsmäßige Vermietung bzw. Nutzungsüberlassung sowie der Verleih unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht nicht gestattet.
5. Im Tarif kann bestimmt werden, dass bestimmte Verkehrsmittel immer oder zu bestimmten Zeiten nur bei Erwerb einer Zuschlagskarte, die zusätzlich zu einem RVV-Fahrausweis bzw. einer

Anlage 2

Wertmarke für die Schwerbehindertenfreifahrt benötigt wird, benutzt werden dürfen. Im Tarif kann ferner bestimmt werden, dass bestimmte Fahrausweise nicht in allen Verkehrsmitteln gelten.

6. Der Fahrgast hat, soweit er die jeweiligen Bedingungen erfüllt, die Wahl zwischen den nachstehend veröffentlichten Fahrausweisarten. Die Kombination verschiedener Fahrausweise bei der gleichen Fahrt ist mit Ausnahme der Kombination von Zeitfahrausweisen der Höchstpreisstufe 7 für den Binnenverkehr mit Zeitfahrausweisen für die Zone 1 grundsätzlich zulässig. Hierbei muss **jeder der benutzten Fahrausweise für den Zeitraum bzw. den Streckenabschnitt, in dem er benutzt wird, gültig sein.**
7. Alle Fahrpreise verstehen sich inklusive ermäßigtem Mehrwertsteuersatz von zurzeit 7 %.
8. Für den Fahrausweisverkauf über ein mobiles Endgerät (Handy-Ticket) gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Handy-Ticket. Diese gehen den Tarifbestimmungen vor. Beim Handy-Ticket kann das Fahrkartenangebot eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Teilnahme am Handy-Ticket-Verfahren besteht nicht.

**D. Normaltarife für Jedermann** (Zuschläge siehe D 11!)

**1. Einzel-Ticket** - in der App, Bus- und Vorverkauf, auch an Automaten -

Das Einzel-Ticket, das bei Fahrtantritt unverzüglich entwertet werden muss, berechtigt 1 Person zu einer Fahrt über die angegebene Zahl von Tarifzonen. Es ist nach Entwertung nicht übertragbar. Es gilt bei Fahrten bis drei Tarifzonen höchstens 90 Minuten (1 ½ Stunden), bei Fahrten über vier und mehr Tarifzonen höchstens 150 Minuten (2 ½ Stunden) ab Entwertung. Bei Überschreitung dieser Höchstfahrzeiten ist ein neuer Fahrschein zu lösen. Dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verspätungen. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Höchstfahrzeiten erlaubt. Umsteigen in Zielrichtung ist beliebig oft möglich, Rück- und Rundfahrten sind jedoch unzulässig.

**Einzel-Ticket**

Anzahl der Zonen: (Preisstufen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Normaltarif</b> (VVK-Preis in Euro)	2,50	3,30	4,20	5,10	6,50	8,50	10,50	13,10	15,30	20,20
<b>Normaltarif (Busverkauf)</b> Preis in Euro ab dem 15. Geb.)	3,00	3,30	4,20	5,10	6,50	8,50	10,50	13,10	15,30	20,20
<b>Kindertarif*</b> - Preis in Euro	1,40	1,90	2,70	2,80	3,40	4,40	5,40	6,80	8,70	10,60

\*) Der Kindertarif gilt vom 6. bis zum 15. Geburtstag; Vor- und Busverkauf

**Einzel-Ticket Gemeinden** - über die App, Vor- und Busverkauf erhältlich! -

Euro	Einzel-Ticket Gemeinden
1,00	Das Einzel-Ticket Gemeinden ist in folgenden Gebietskörperschaften erhältlich: <b>Bad Abbach, Barbing, Bernhardswald, Burglengenfeld, Deuerling/Nittendorf, Deuerling/Hemau, Donaustauf, Hagelstadt, Hemau, Lappersdorf, Neutraubling, Nittendorf, Obertraubling, Pentling, Pettendorf, Regenstauf, Sinzing, Thalmassing, Tegernheim, Wörth/Wiesent und Zeitlarn</b> (Einzelheiten siehe Anhang C)

Gültig für **1 Person maximal 1 Stunde** je nach Aufdruck innerhalb des Gemeindegebiets bzw. der Gemeindegebiete.

Der RVV erkennt den GFN-Tarif des „**Gemeindebus Wenzelbach**“ und des „**Citybus Regenstauf**“ im Gültigkeitsbereich dieser Tickets an.

Anlage 2

**2. Streifen-Ticket (10 Streifen)**

Für die Entwertung, die Höchstfahrzeiten, die Fahrtunterbrechung und das Umsteigen gelten die Bestimmungen für Einzel-Tickets (D.1.) entsprechend bei den Streifen-Tickets. **Nicht entwertete Streifen-Tickets in Papierform sind übertragbar.** Mit Streifen-Tickets können mehrere Personen gleichzeitig fahren, wenn für jede Person die benötigte Streifenanzahl bei Fahrtantritt gesondert entwertet wird.

**Streifen-Ticket (Erwachsene und Kinder)** - über die App, Bus- und Vorverkauf, auch an Automaten -

Preis- stufe	Im Vorverkauf 10,00 Euro				Im Bus 12,00 Euro			
	Normaltarif		Kindertarif *)		Normaltarif		Kindertarif *)	
	Streifen	Euro	Streifen	Euro	Streifen	Euro	Streifen	Euro
Kurzstrecke	1	1,00	---	---	1	1,20	---	---
1	2	2,00	1	1,00	2	2,40	1	1,20
2	3	3,00	2	2,00	3	3,60	2	2,40
3	4	4,00	2	2,00	4	4,80	2	2,40
4	5	5,00	3	3,00	5	6,00	3	3,60
5	6	6,00	3	3,00	6	7,20	3	3,60
6	8	8,00	4	4,00	8	9,60	4	4,80
7	10	10,00	5	5,00	10	12,00	5	6,00
8	12	12,00	6	6,00	12	14,40	6	7,20
9	14	14,00	7	7,00	14	16,80	7	8,40
10	17	17,00	9	9,00	17	20,40	9	10,80

\*) Kindertarif: Kinder ab dem 6. bis zum 15. Geburtstag

**Kurzstreckentarif**

Der Kurzstreckentarif gilt innerhalb des gesamten Verbundgebietes im Busverkehr. Der Kurzstreckentarif ist gültig für eine Fahrt ausschließlich im Bus bis maximal 3 Haltestellen nach Einstiegshaltestelle. Der Kurzstreckentarif kommt auf Schienenstrecken nicht zur Anwendung. Bei der Ermittlung der maßgeblichen Haltestellenanzahl sind alle planmäßigen Haltestellen des jeweiligen Fahrtverlaufs zu berücksichtigen, unabhängig von der tatsächlichen Bedienung. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Mit dem Ausstieg aus dem Verkehrsmittel ist die Kurzstreckenfahrt beendet. Im Kurzstreckentarif kann nur das Streifen-Ticket (1 Streifen) genutzt werden. Das Streifen-Ticket „U21“ berechtigt nicht zur Nutzung des Kurzstreckentarifes.

**Streifen-Ticket U21**

- über die App, im Vorverkauf, nicht an Automaten -

Gilt vom 15. bis zum 21. Geburtstag.

Preis- stufe	9,00 Euro	
	U21-Tarif	
	Streifen	Euro
1	2	1,80
2	3	2,70
3	4	3,60
4	5	4,50
5	6	5,40
6	8	7,20
7	10	9,00
8	12	10,80
9	14	12,60

Anlage 2

10	17	15,30
----	----	-------

**3. Tages-Ticket 2 und Tages-Ticket 5 sowie sonstige Tages-Tickets**

- über die App, Bus- und Vorverkauf, auch an Automaten -

Das Tages-Ticket berechtigt 2 bzw. 5 Personen zu beliebig vielen Fahrten an einem Tag. Es gilt wochentags **ab 9:00 Uhr**, am Wochenende und an Feiertagen ganztags. Die Fahrtberechtigung gilt in den angegebenen Tarifzonen am Tag der Entwertung bis zum Betriebsschluss (einschließlich der letzten Abfahrt der Nachtbus-Linien um 4:30 Uhr ab Regensburg Hauptbahnhof).

Anzahl der Preisstufen	Tages-Ticket für 2 Tages-Ticket bis 2 Personen + eigene Kinder und Enkel bis zum 15. Geburtstag	Tages-Ticket für 5 Tages-Ticket bis 5 Personen + eigene Kinder und Enkel bis zum 15. Geburtstag
1	5,00	7,00
2	5,00	7,00
3	8,00	10,00
4	8,00	10,00
5	11,00	13,00
6	14,00	16,00
7	14,00	16,00
8	17,50	20,00
9	17,50	20,00
10	20,50	23,00

**Tages-Ticket Innenstadt**

- über die App, Bus- und Vorverkauf, auch an Automaten -

Das Tages-Ticket Innenstadt ist nur mit Namenseintrag gültig und nicht übertragbar. Die Fahrtberechtigung gilt wochentags **ab 9:00 Uhr**, am Wochenende und an Feiertagen ganztags innerhalb der Innenstadtzone am Tag der Entwertung bis zum Betriebsschluss (einschließlich der letzten Abfahrt der Nachtbus-Linien um 4:30 Uhr ab Regensburg Hauptbahnhof).

Tages-Ticket Innenstadt	Preis in Euro:	Zonen
Bis zu 5 Personen für beliebig viele Fahrten an einem Tag - <b>Gilt an allen Tagen!</b>	2,50 Euro	nur gültig in der Innenstadtzone
In der <b>Innenstadtzone</b> gelten außerdem Parkscheine der Parkgaragen Am Theater/Bismarckplatz, Dachauplatz und Petersweg innerhalb der Parkzeit als Ticket für bis zu 5 Personen.		

**P+R-Ticket**

- über die App und an Parkscheinautomaten -

P+R West (Kuglerplatz Regensburg)	Gültig für	Preis	Zonen
Einzel-Ticket P+R	<b>1 Person</b>	3,00 Euro	nur gültig in Zone 1
Tages-Ticket 2 P+R	<b>1 - 2 Personen</b>	5,00 Euro	nur gültig in Zonen 1-2*
Tages-Ticket 5 P+R	<b>1 - 5 Personen</b>	7,00 Euro	nur gültig in Zonen 1-2*

\*Mo.-Fr. an Werktagen ab 9:00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen ganztags gültig

Das P+R-Ticket beinhaltet jeweils einen Parkschein sowie ein RVV-Ticket. Der Parkschein berechtigt am Tag des Kaufs zum ganztägigen Parken auf dem angegebenen P+R-Platz. Für die Nutzung des RVV-Tickets (Einzel-Ticket, Tages-Ticket 2 oder Tages-Ticket 5) gelten die jeweiligen

Anlage 2

Tarifbestimmungen. Die Parkberechtigung beginnt mit dem Ticketkauf und gilt fort bis zum Gültigkeitsende des RVV-Tickets.

Für den Erwerb über die App ist neben den gewohnten Angaben zusätzlich die Angabe des Kennzeichens des abgestellten Fahrzeugs erforderlich. Es gelten die Tarifbestimmungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Handy-Ticket.

Besitzer von RVV Jahres-, Monats- oder Wochen-Tickets können die P+R-Anlage West kostenlos nutzen. Den Dauerparkschein dazu gibt es gegen Vorlage des Zeitfahrausweises im RVV-Kundenzentrum.

**4. Wochen-Ticket** - im Vorverkauf, auch an Automaten -

Das **Wochen-Ticket** berechtigt ab Kaufdatum 7 Tage **1 Person** zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Tarifzonen. **Das Wochen-Ticket ist übertragbar.** Das Wochen-Ticket muss bei jeder Fahrt mitgeführt werden, ansonsten wird das volle erhöhte Beförderungsentgelt fällig. Wochen-Tickets gelten am letzten Gültigkeitstag bis Betriebsschluss.

**Wochen-Ticket**

Anzahl der Zonen: (Preisstufen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Preis in Euro:	19,20	22,00	29,10	37,20	43,00	54,30	68,50	82,60	94,30	104,40

**5. Monats-Ticket** - im Vorverkauf, auch an Automaten -

Das **Monats-Ticket** berechtigt ab Datum des Kaufs bis zum gleichen Tag des Folgemonats minus 1 Tag **1 Person** zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Tarifzonen. **Das Monats-Ticket ist übertragbar.** Das Monats-Ticket muss bei jeder Fahrt mitgeführt werden, ansonsten wird das volle erhöhte Beförderungsentgelt fällig. Monats-Tickets gelten am letzten Gültigkeitstag bis Betriebsschluss.

Anzahl der Zonen: (Preisstufen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Preis in Euro:	50,70	60,60	82,30	101,90	122,80	154,60	198,00	237,70	279,50	298,80

**6. Monats-Tickets im Abonnement** - im RVV-Kundenzentrum bestellbar -

Fahrgäste, die sich zur Abnahme von mindestens 12 Monats-Tickets in Folge für 1 Jahr (ABO-Jahr) verpflichten, erhalten Monats-Tickets im Jahres-Abonnementverfahren. Hierbei hat der Kunde die Wahl zwischen der Vorauszahlung in einem Betrag und der Abbuchung in 12 Monatsraten.

Fahrgäste, die sich ~~ab 01.10.2017~~ zur Abnahme von mindestens 6 Monats-Tickets in Folge für ein halbes Jahr verpflichten, erhalten Monats-Tickets im 6-Monats-Abonnementverfahren. Hierbei hat der Kunde die Wahl zwischen der Vorauszahlung in einem Betrag und der Abbuchung in 6 Monatsraten.

Für die Bestellung, die Abwicklung und die Kündigung des Abonnements gelten besondere ABO-Bedingungen, die Bestandteil der Tarifbestimmungen sind und interessierten Kunden vor Bestellung zugesandt bzw. im Kundenzentrum ausgehändigt werden. Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (auch 24. und 31.12.) gantztägig können mit einem Monats-Ticket im ABO bis zu 4 weitere Personen kostenlos mitfahren.

Anlage 2

**6.1 Monats-Ticket im Jahresabonnement-(Abo Zahlung in 9 Monatsraten)**

Zonen Preisstufen	Zahlung in 9 Monatsraten		Vorauszahlung
	Jahres- Betrag - Euro -	Abbuchungs- rate - Euro -	Jahres- Betrag - Euro -
<b>1</b>	456,30	50,70	456,30
<b>2</b>	545,40	60,60	545,40
<b>3</b>	740,70	82,30	740,70
<b>4</b>	917,10	101,90	917,10
<b>5</b>	1.105,20	122,80	1.105,20
<b>6</b>	1.391,40	154,60	1.391,40
<b>7</b>	1.782,00	198,00	1.782,00
<b>8</b>	2.139,30	237,70	2.139,30
<b>9</b>	2.515,50	279,50	2.515,50
<b>10</b>	2.689,20	298,80	2.689,20

**6.2 Monats-Ticket im 6-Monats-(Abo Zahlung in 5 Monaten)**

Zonen Preisstufen	Zahlung in 6 Monatsraten		Vorauszahlung
	Gesamt- Betrag - Euro -	Abbuchungsrate - Euro - 1. - 5. Monat	Gesamt- Betrag - Euro -
<b>1</b>	253,50	50,70	253,50
<b>2</b>	303,00	60,60	303,00
<b>3</b>	411,50	82,30	411,50
<b>4</b>	509,50	101,90	509,50
<b>5</b>	614,00	122,80	614,00
<b>6</b>	773,00	154,60	773,00
<b>7</b>	990,00	198,00	990,00
<b>8</b>	1.188,50	237,70	1.188,50
<b>9</b>	1.397,50	279,50	1.397,50
<b>10</b>	1.494,00	298,80	1.494,00

**6.3 Monats-Ticket im Abonnement als Abo-Sofort**

- im RVV-Kundenzentrum bestellbar -

Fahrgäste, die sich für ein Abo entscheiden, können dies auf Wunsch als Abo-Sofort in Anspruch nehmen. Die Geltungsdauer eines RVV-Abonnements beginnt jeweils zum 1. eines Kalendermonats. Für Kunden, die bereits im Laufe eines Monats in das RVV-Abonnement eintreten möchten, kann das Abonnement als Abo-Sofort-Ticket ausgegeben werden.

Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen und hierfür ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt wird.

Das Abo-Sofort-Ticket gilt ab dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt bis zum Beginn der Gültigkeit des RVV-Abonnements. Vor dem ersten Geltungstag des abgeschlossenen Abonnements kann nicht gekündigt werden.

Der Tagespreis entspricht dem Abo-Preis geteilt durch 365 Tage. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des jeweils bestellten RVV-Abonnements.

Anlage 2

**7. Job-Ticket**

- im RVV-Kundenzentrum bestellbar -

**Job-Tickets** sind **nicht übertragbare persönliche Karten im Abonnementverfahren** für Berufstätige einschließlich der Auszubildenden, die nur im Kundenzentrum bestellt werden können. Soweit die Bestellung über Firmen, Behörden und Verbände für ihre Mitarbeiter erfolgt, wird bei einer **Mindestabnahme von 3 Stück ein besonderer Rabatt** gewährt. Für die Bestellung, Abwicklung, Benutzung und Kündigung des Job-Tickets gelten besondere Bedingungen, die Bestandteil der Tarifbestimmungen sind und von interessierten Kunden beim RVV-Kundenzentrum angefordert werden können.

Für das **Job-Ticket** gelten die für Monats-Tickets (ABO) gültigen Bestimmungen über die kostenlose Mitnahme von bis zu **4 Personen** entsprechend.

Anzahl der Zonen: (Preisstufen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Job-Ticket Einzelkunden **)	449,00	537,00	730,00	903,00	1.089,00	1.377,00	1.770,00	2.118,00	2.490,00	2.670,00
<b>JOBTICKET PLUS</b> ab 3 Stück mit Firmenzuschuss**)	276,30	359,40	536,70	707,10	889,20	1.169,40	1.542,00	1.863,30	2.215,50	2.389,20
Rabattstufe 1 ab 50 bis 99 Kunden **)	436,00	521,00	708,00	876,00	1.056,00	1.336,00	1.717,00	2.054,00	2.415,00	2.590,00
Rabattstufe 2 ab 100 Kunden **)	422,00	505,00	686,00	849,00	1.024,00	1.294,00	1.664,00	1.991,00	2.341,00	2.510,00

\*) Preis für Kunde inkl. Berücksichtigung des Mindestzuschusses des Arbeitgebers

\*\*) jährlicher Preis

**8. Öko-Ticket**

- im Vorverkauf, auch an Automaten - ABO im RVV-Kundenzentrum

Das **Öko-Ticket** berechtigt ab Datum des Kaufs bis zum gleichen Tag des Folgemonats minus 1 Tag **1 Person** zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Tarifzonen unter Beachtung der zeitlichen Gültigkeitsbeschränkungen. **Montag bis Freitag ist das Öko-Ticket an Werktagen erst ab 9.00 Uhr gültig. Das Öko-Ticket ist übertragbar.** Das Öko-Ticket muss bei jeder Fahrt mitgeführt werden, ansonsten wird grundsätzlich das volle erhöhte Beförderungsentgelt fällig. Öko-Tickets gelten am letzten Gültigkeitstag bis Betriebsschluss.

Fahrgäste mit einem Öko-Ticket im Abonnementverfahren können jederzeit eigene Kinder bis zum 15. Geburtstag mitnehmen. Außerdem können Fahrgäste mit einem Öko-Ticket im Abonnementverfahren Montag – Freitag ab 19:00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen (auch 24. und 31.12.) ganztägig eine zweite Person mitnehmen.

Für die Bestellung, die Abwicklung und die Kündigung des Öko-ABO gelten besondere Öko-ABO-Bedingungen, die Bestandteil der Tarifbestimmungen sind und interessierten Kunden vor Bestellung zugesandt bzw. im Kundenzentrum ausgehändigt werden.

Anzahl der Zonen: (Preisstufen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Preis in Euro:	36,00	41,00	47,00	52,00	62,00	69,00	77,00	89,00	98,00	109,00

Anlage 2

**Öko-Ticket im Jahresabonnement-(Abo Zahlung in 9 Monatsraten)**

Zonen	Mo - Fr gültig ab	Abbuchungs- rate - Euro -	Jahres-ABO Ratenzahlung/Vorauszahlung - Euro -
1	9.00 Uhr	36,00	324,00
2	9.00 Uhr	41,00	369,00
3	9.00 Uhr	47,00	423,00
4	9.00 Uhr	52,00	468,00
5	9.00 Uhr	62,00	558,00
6	9.00 Uhr	69,00	621,00
7	9.00 Uhr	77,00	693,00
8	9.00 Uhr	89,00	801,00
9	9.00 Uhr	98,00	882,00
10	9.00 Uhr	109,00	981,00

**9. Biker-Ticket für die Fahrradbuslinie nach Falkenstein**

- nur erhältlich in Fahrradbussen, Voranmeldung erwünscht -

Das Biker-Ticket ist nur für spezielle Fahrradbuslinien gültig, die in der Regel zwischen Ostern und Anfang Oktober verkehren. Die in der Tabelle ausgewiesenen Fahrpreise gelten für eine einfache Fahrt einschließlich der Fahrradmitnahme. Für die Mitnahme von Fahrrädern in Zügen bzw. in regulären Linienbussen (nur ausnahmsweise möglich) gelten die Regelungen in Abschnitt F 2 der Tarifbestimmungen.

Gültig für die Zonen	Beförderung inkl. Fahrrad	Preis - Euro -
1 - 8	Normaltarif	9,00
1 - 8	Kindertarif *)	5,00
1 - 8	4 Personen	26,00

\*) Der Kindertarif gilt bis zum 15. Geburtstag

**10. Anruf-Sammel-Taxi (RAST-Tarif)**

- nur im Taxi erhältlich-

Der RAST-Tarif setzt sich aus einem Komfortzuschlag und dem RAST-Regeltarif zusammen. Inhaber von RVV-Zeitfahrausweisen und Schwerbehinderte mit Freifahrtberechtigung müssen nur den Komfortzuschlag entrichten. Rast-Tickets gelten jeweils für eine Person und eine Taxifahrt. Mit Rast-Fahrausweisen können gemäß den in der Tabelle abgedruckten Bedingungen auch Busse innerhalb der Zone 1 genutzt werden.

Einzel-, Streifen- und Tages-Tickets sowie Gruppen-, Veranstaltungs- und Kongress-Tickets gelten im RAST nicht. Die Mitnahmeregelungen für Zeitkarteninhaber gelten ebenfalls nicht.

Zonen	Komfortzuschlag	Gesamtfahrpreis	Busbenutzung in Zone 1
1 – 1	2,50 Euro	3,50 Euro	Max. 90 Minuten ab Fahrtbeginn
1 – 3	4,00 Euro	6,50 Euro	Samstagabend bis Betriebsschluss
1 – 5	4,00 Euro	8,00 Euro	Samstagabend bis Betriebsschluss

Anlage 2

**11. Fahrausweise des Eisenbahnverkehrs**

Das Bayern-Ticket und das Bayern-Ticket Nacht werden unter Beachtung der dafür geltenden Sperrzeiten auch im RVV-Busverkehr als Fahrausweis anerkannt. Die Bayern-Tickets sind in allen Tarifzonen gültig.

Die Bayern-Tickets können in allen Vorverkaufsstellen und in den Bussen des RVV erworben werden.

**Wichtig:** Die Bahnangebote „Schönes Wochenende“ und „Quer-durchs-Land“ gelten nicht im RVV-Busverkehr. Das Bahnangebot „Quer-durchs-Land“ gilt nicht im RVV-Busverkehr. Fahrausweise des Fernverkehrs der Bahn mit der Zusatzberechtigung „Regensburg City“ sowie die BahnCard 100 gelten als „City-Ticket“ innerhalb der Zonen 1 und 2 (City-Ticket-Bereich) gemäß den für diese Fahrausweise der Bahn gültigen Bestimmungen ausschließlich zur Fahrt bzw. Weiterfahrt im RVV-Busverkehr.

**E. Vergünstigungs- und Sondertarife für Auszubildende, Schüler und sonstige Berechtigte**

(Zuschläge siehe D 11!)

- Die im **Anhang A** der Tarifbestimmungen genannten Auszubildenden, Schüler und sonstige Berechtigte können in Verbindung mit dem **Kundenpass-Ausbildungsverkehr** bzw. mit dem **Schülerpass** vergünstigte Wochen- und Monats-Tickets (Ausbildungsverkehr) bzw. Schüler-Monats-Tickets nutzen. Studenten der Universität Regensburg und der Hochschule Regensburg, die zur Zahlung eines zusätzlichen Beitrags gem. Art. 95 Abs. 4 Bayer. Hochschulgesetz verpflichtet sind, können die Verbundverkehrsmittel gemäß den Bestimmungen im Abschnitt Semester-Ticket nutzen. Der **Kundenpass-Ausbildungsverkehr** (Lichtbild erforderlich!) ist nur auf Antrag im RVV-Kundenzentrum erhältlich; der Status gemäß Anhang A ist nachzuweisen. **Schülerpässe** werden nur an Schüler ausgegeben, die Anspruch auf kostenfreie Beförderung nach den Vorschriften des Bayerischen Landesrechts haben. **Schülerpässe** werden von den für die Schulwegbeförderung zuständigen Aufgabenträgern bzw. den Schulen für den RVV ausgegeben. **Die Pässe sind bei jeder Fahrt mitzuführen.**

**Wochen-Ticket-Ausbildungsverkehr**

- im Vorverkauf, auch an Automaten -

Das Wochen-Ticket-Ausbildungsverkehr ist eine persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte, gültig nur in Verbindung mit dem **Kundenpass-Ausbildungsverkehr**.

Das Ticket berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in der aufgedruckten Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) in den angegebenen Tarifzonen. Wochen-Tickets-Ausbildungsverkehr gelten bis 14:00 Uhr des ersten Werktags der Folgewoche. Das Ticket ist nur mit **eingetragener Kundenpassnummer** gültig.

Anzahl der Zonen: (Preisstufen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Preis in Euro:	14,50	17,40	24,10	28,50	35,20	41,90	53,30	63,90	73,90	85,70

**Monats-Ticket-Ausbildungsverkehr und Schüler-Monats-Ticket (Schüler-Ticket)**

- im Vorverkauf, auch an Automaten -

Das Monats-Ticket-Ausbildungsverkehr und das Schüler-Monats-Ticket sind persönliche, nicht übertragbare Zeitkarten. **Sie berechtigen den Inhaber in Verbindung mit dem Kundenpass-Ausbildungsverkehr bzw. dem Schülerpass** zu beliebig vielen Fahrten im aufgedruckten Kalendermonat innerhalb der angegebenen Tarifzonen. Monats-Tickets Ausbildungsverkehr und Schüler-Monats-Tickets gelten über den Gültigkeitsmonat hinaus noch für den ersten Werktag des folgenden

Anlage 2

Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets noch bis einschließlich des ersten Werktags der Folgewoche. Die Tickets sind nur mit eingetragener Kunden- bzw. Schülerpassnummer gültig. Für den Kauf, die Abrechnung und die Rückgabe von Schüler-Monats-Tickets durch die Aufgabenträger für den kostenfreien Schulweg gelten besondere Bestimmungen.

Anzahl der Zonen: (Preisstufen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Preis in Euro:	40,50	47,60	64,20	77,00	94,50	118,00	153,30	184,90	213,80	237,40

**Stadtpass mit Sozial-Ticket**

- im Vorverkauf -

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Regensburg mit geringem Einkommen können Vergünstigungen bei Monats-Tickets, Zone 1, Öko-Tickets, Zone 1 und Schüler- und Azubi-Tickets, Zone 1 erhalten. Voraussetzung dafür ist die Beantragung eines Stadtpasses. Das Sozial-Ticket gilt nur in Verbindung mit dem Stadtpass. Das Ticket ist nicht übertragbar. Es gelten die gleichen Mitnahmeregelungen wie beim Monats-Ticket im ABO und Öko-Ticket im ABO.

Monats-Ticket-S	25,30 Euro	Nur gültig in Zone 1
Öko-Ticket-S	18,00 Euro	Nur gültig in Zone 1
Ausbildungsverkehr-S	14,40 Euro	Nur gültig in Zone 1

**Landkreispass Regensburg mit Sozial-Ticket**

- nur in den Vorverkaufsstellen und im Kundenzentrum -

Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Regensburg mit geringem Einkommen können Vergünstigungen beim Öko-Ticket (Tarifzonen 1 - 5) erhalten.

Das Öko-Ticket Sozialtarif für den Landkreis Regensburg (LR) berechtigt eine Person im aufgedruckten Kalendermonat zu beliebig vielen Fahrten in den Bussen und Zügen des RVV-Gebiets innerhalb der angegebenen Tarifzonen unter Beachtung der zeitlichen Gültigkeitsbeschränkungen. Montag – Freitag an Werktagen ist das Öko-Ticket-LR ab 9.00 Uhr gültig, am Wochenende und an Feiertagen entfällt die zeitliche Beschränkung. Eigene Kinder bis zum 15. Geburtstag können kostenlos mitfahren. Außerdem können Fahrgäste Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig eine zweite Person mitnehmen. Das Öko-Ticket-LR gilt nur in Verbindung mit dem Landkreispass Regensburg. Beim Kauf ist der gültige Landkreispass vorzulegen. Das Ticket ist nicht übertragbar.

Öko-Ticket-LR	
Preisstufe	Preis in Euro
1	18,00 Euro
2	20,50 Euro
3	23,50 Euro
4	26,00 Euro
5	31,00 Euro

**Semester-Ticket**

Studierende der **OTH Regensburg** und der **Universität Regensburg**, die gemäß der „Satzung des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studenten der Universität Regensburg und der Hochschule Regensburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)“ in der jeweils geltenden Fassung zur Zahlung eines zusätzlichen Beitrags für die Beförderung im öffentlichen Verkehr verpflichtet sind, können die Verbundverkehrsmittel gemäß den veröffentlichten Bedingungen nutzen. **Studentenausweise ohne Lichtbild sind nur in**

Anlage 2

**Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis als Fahrausweis gültig** und müssen bei jeder Fahrt mitgeführt werden. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

**2. Gruppen-Ticket** - in den Vorverkaufsstellen, Anmeldung im Kundenzentrum -

Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben und bei denen eine **Teilnehmerzahl von 30 Personen** nicht überschritten wird, erhalten ein Gruppen-Ticket. Der Fahrschein berechtigt zu einer gemeinsamen Fahrt innerhalb der angegebenen Tarifzonen, die Fahrpreise **für die einfache Fahrt** ergeben sich aus der Tabelle. Für die Rückfahrt ist ein neuer Fahrschein erforderlich.

Das Gruppen-Ticket muss zur Überprüfung der Beförderungskapazität mindestens fünf Werktage vor Fahrtantritt im RVV-Kundenzentrum angemeldet werden. Die Beförderung kann nur im Rahmen freier vorhandener Kapazitäten erfolgen.

Anzahl der Zonen: (Preisstufen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Preis in Euro:	23,00	29,50	39,00	45,50	57,00	73,50	89,00	105,00	127,00	148,00

**3. Veranstaltungs- und Kongress-Ticket**

Spezielle Angebote für Veranstaltungen auf Vertragsbasis (hier nicht abgedruckt)

**3.1 Kongress-Ticket**

Der Kongresstarif gilt für die Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Seminaren, Treffen und ähnlichen Veranstaltungen. Er kann von den Veranstaltern der genannten Veranstaltungen bei Abnahme von mindestens 50 Tickets für dieselbe Veranstaltung in Anspruch genommen werden. Die Karten dürfen nur an die Teilnehmer dieser Veranstaltungen sowie deren Begleiter weitergegeben werden. Der direkte Kauf der Karten durch die Teilnehmer an diesen Veranstaltungen und deren Begleiter ist ausgeschlossen.

**Geltungsbereich:**

Innerhalb seiner örtlichen und zeitlichen Gültigkeit berechtigt das Kongress-Ticket zu beliebig vielen Fahrten in allen Verkehrsmitteln im RVV.

Der Fahrpreis richtet sich nach dem in Anspruch genommenen Geltungsbereich.

Preise pro Person und Tag

Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Preis in Euro:	1,85	2,50	3,30	4,20	4,90	6,50	8,10	9,75	11,30	13,30

**4. Freifahrtberechtigung für Schwerbehinderte**

Schwerbehinderte, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freifahrtberechtigung nach dem Sozialgesetzbuch erfüllen und im Besitz einer gültigen Wertmarke sind, können die Verbundverkehrsmittel (Züge nur 2. Wagenklasse) im gesamten Verbundgebiet kostenlos beliebig oft nutzen, den Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr jedoch nur bei Zahlung des hierfür festgesetzten Komfortzuschlags. Bei der Benutzung von Zügen gelten für Schwerbehinderte im Übrigen die Tarifbestimmungen der Eisenbahnen.

**5. Freifahrtberechtigung für Polizeibeamte in Uniform**

Vollzugsbeamte der bayerischen Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert.

## Anlage 2

**6. 365-Euro-Ticket RVV****6.1 Allgemeines**

- (1) Mit **Start** zum 01.08.2020 wird im RVV ein 365-Euro-Ticket eingeführt, es wird zum **Preis** von derzeit 365,00 Euro angeboten.
- (2) Das 365-Euro-Ticket RVV ist ein besonders vergünstigtes **Jahres-Ticket** und kann mit Gültigkeitsbeginn zum Ersten eines jeden Kalendermonats erworben werden. Es ist als Jahres-Ticket für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate gültig. Eine **Kündigung** während der Geltungsdauer ist daher grundsätzlich nicht möglich. Bei einer Rückgabe in nachzuweisenden Härtefällen (insbesondere bei Wegzug aus dem Verbundgebiet, dauerhafter Krankheit oder Arbeitslosigkeit) finden die entsprechenden Abschnitte in den Vertragsbedingungen zum 365-Euro-Ticket Anwendung.
- (3) Grundsätzlich können alle RVV-Fahrausweise auf den in den RVV vollintegrierten Buslinien und eingebundenen Schienenstrecken innerhalb des Verbundgebietes genutzt werden. Sofern tarifliche Einschränkungen für die **Gültigkeit** des RVV-Tarifes bestehen (siehe Anhang B zu den Tarifbestimmungen), z. B. auf den Streckenabschnitten im Eisenbahnverkehr zwischen jeweils Neumarkt i.d.OPf und Parsberg, Straßkirchen und Radldorf, Schwandorf und Bodenwöhr sowie zwischen Amberg und Sulzbach-Rosenberg, kann das 365-EUR-Ticket RVV nicht genutzt werden.
- (4) Es handelt sich um eine persönliche Zeitkarte, die **nicht übertragbar** ist. Auf dem Ticket sind Vorname, Name, Geburtsdatum und Adresse des Inhabers enthalten. Das Ticket muss vom Inhaber unterschrieben werden. Das Ticket wird für alle Berechtigten nur mit **Lichtbild** ausgegeben.
- (5) Das Ticket ist **ausschließlich über das RVV-Kundenzentrum** erhältlich. Der Bestellschein inklusive Berechtigungsnachweis und ein aktuelles Lichtbild müssen dazu bis zum 15. des Vormonats im Kundenzentrum vorliegen. Der Kunde hat die Wahl zwischen **Vorauszahlung** in einem Betrag (EC-Kartenzahlung oder SEPA-Lastschriftmandat) und der Abbuchung in **10 Monatsraten** per SEPA-Lastschriftmandat (siehe Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket RVV).

**6.2 Berechtigter Personenkreis**

Das 365-Euro-Ticket RVV wird ausgegeben an Auszubildende im Sinne des § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) mit Ausnahme von Studenten, d.h. an:

- (1) Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
  - allgemeinbildender Schulen,
  - berufsbildender Schulen (inklusive der Akademien gemäß Art. 18 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)),
  - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.
- (2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-, Mittelschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern sie die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats während einer staatlich geregelten Ausbildung nach BayEUG verfolgen und damit über eine Berechtigung nach Abs. 1 verfügen.
- (7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für

## Anlage 2

- die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende.
  - (9) **Wohnort und Schule/Ausbildungsstelle** müssen innerhalb folgender Gebietskörperschaften liegen: Stadt Regensburg, Stadt Straubing, Stadt Weiden, Stadt Amberg, Landkreis Amberg-Sulzbach, Landkreis Regensburg, Landkreis Straubing Bogen, Landkreis Kelheim, Landkreis Cham, Landkreis Schwandorf, Landkreis Neustadt an der Waldnaab, Landkreis Neumarkt.

**6.3 Nachweis der Berechtigung**

- (1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist bei Personen **bis zum 15. Geburtstag** durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.
- (2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen für Personen **ab dem 15. Geburtstag** erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Schule, der Ausbildungsstätte oder des Trägers des Sozialen Dienstes zu bestätigen.
- (3) **Der** Nachweis gemäß Absatz (1) und (2) gilt längstens für 12 Monate.

## Anlage 2

**F. Sonstige Bestimmungen****1. Mitnahme von Tieren**

Soweit die Mitnahme von Hunden und sonstigen Tieren gestattet ist (siehe Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen), erfolgt die Beförderung unentgeltlich.

**2. Gepäck, Kinderwägen, Fahrräder**

Handgepäck wird stets unentgeltlich befördert, Kinderwägen mit Kleinkindern werden ebenfalls unentgeltlich befördert. Soweit die Beförderung von Fahrrädern (außerhalb von Fahrradbusangeboten) und sperrigem Gepäck in Bussen ausnahmsweise zugelassen wird, gelten Kindertarife (siehe D.1. u. 2.). Für die Beförderung in Fahrradbussen gilt jedoch ausschließlich das Biker-Ticket. In Zügen gelten für Gepäck und Fahrräder nur die Tarife der Eisenbahnunternehmen.

**3. Verlust und Umtausch von Fahrausweisen bzw. Pässen**

Verlorene Fahrausweise werden grundsätzlich nicht ersetzt. Abweichend hiervon werden verlorene und sonst abhanden gekommene Job- und Schüler-Tickets gegen Zahlung einer Bearbeitungspauschale von 15,00 Euro für jeden verlorenen Fahrausweis auf Antrag vom RVV-Kundenzentrum ersetzt. Der Verlust ist glaubhaft zu machen. Bei Schüler-Tickets muss die Verlustanzeige an die Schule gerichtet werden, der Schülerpass (soweit noch vorhanden!) und der restliche Ticketbogen sind beizufügen. Abweichend von Satz 2 wird die Bearbeitungspauschale bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Schüler-Tickets nur einmal erhoben, wenn der Schülerpass zurückgegeben wird. Beschädigte Zeitfahrausweise sowie beschädigte oder verlorene Kundenpässe werden vom RVV-Kundenzentrum gegen Zahlung einer Bearbeitungspauschale von 2,50 Euro, bei Schüler-Tickets bzw. -Pässen von 5,00 Euro, ersetzt. Der Betrag von 5,00 Euro wird auch erhoben, wenn wegen Verlustes eines Passes Zeitfahrausweise ersetzt werden müssen.

**4. Ferientermine Bayern**

Die notwendigen Informationen zu den aktuellen Ferienterminen in Bayern finden Sie unter [www.km.bayern.de/schueler/schule-und-mehr/termine/ferientermine.html](http://www.km.bayern.de/schueler/schule-und-mehr/termine/ferientermine.html)

**5. Inkrafttreten**

Die vorstehende Fassung der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des RVV tritt am ~~01.04.2020~~ **01.07.2020** in Kraft.

**6. Übergangsvorschriften anlässlich der Tarifmaßnahme zum 01.04.2020**

Tages-Tickets der Preisstufe 7 zum alten Preis von 12,70 Euro (Tages-Ticket 2) bzw. 15,00 Euro (Tages-Ticket 5) sind noch bis einschließlich 31.07.2020 gültig.

## Anlage 2

## Anhang A

Auszubildende im Sinne des § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460) in der jeweils gültigen Fassung (nachstehend wiedergegeben) sowie Personen, die den Bundesfreiwilligendienst ableisten, können in Verbindung mit dem **Kundenpass-Ausbildungsverkehr** vergünstigte **Wochen- und Monats-Tickets – Ausbildungsverkehr** nutzen.

(1) Auszubildende im Sinne von § 45 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
  2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
    - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
      - allgemeinbildender Schulen,
      - berufsbildender Schulen,
      - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
      - Hochschulen, Akademien
      - mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
    - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
    - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
    - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
    - e) Personen, die einen **staatlich anerkannten** Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
    - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
    - g) Beamtenanwärter der ersten und zweiten Qualifikationsebene (früher: einfacher und mittlerer Dienst) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
    - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten. Als vergleichbarer sozialer Dienst gilt auch der Bundesfreiwilligendienst (§ 13 Abs. 2 Satz 2 BFDG).
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. **Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.**

## Anlage 2

## Anhang B

## Eingeschränkte Gültigkeit des RVV-Tarifs im Busverkehr

Grundsätzlich können alle RVV-Fahrausweise auf den in den RVV vollintegrierten Buslinien genutzt werden. Einschränkungen bestehen bei den nachstehend näher beschriebenen Busverkehren in den Bereichen Amberg, Cham, Kelheim, Neumarkt i.d.OPf., Schwandorf und Straubing:

## a) Stadt Amberg

Folgende Linien bzw. Linienabschnitte der **VAS im Stadtbereich Amberg (TON-Wabe 299)** dürfen mit RVV-Fahrausweisen, die für mindestens drei Preisstufen gelten und die Zone 9 bzw. 9a einschließen, mitbenutzt werden (ein- und ausbrechender Verkehr):

<b>Linie 1</b>	Amberg Bahnhof - Bergsteig	<b>Linie 51</b>	Amberg - Burglengenfeld (bis Godelmannsiedlung)
<b>Linie 2</b>	Amberg Bahnhof - Ammersricht	<b>Linie 54</b>	Amberg - Schmidmühlen (bis Godelmannsiedlung)
<b>Linie 3</b>	Amberg Bahnhof - Dult/Messegelände	<b>Linie 55</b>	Amberg - Weiden (bis Max-Planck-Straße)
<b>Linie 4</b>	Amberg Bahnhof - Obere Hockermühle	<b>Linie 56</b>	Amberg - Sulzbach-Rosenberg (bis Traßlberg Goethestraße)
<b>Linie 5</b>	Amberg Bahnhof - Gailoh	<b>Linie 57</b>	Amberg - Auerbach (bis Traßlberg Goethestraße)
<b>Linie 6</b>	Amberg Bahnhof - Eglsee	<b>Linie 58</b>	Amberg - Hahnbach - Vilseck (bis Neubernricht Am Sand)
<b>Linie 7</b>	Amberg Bahnhof - Traßlberg	<b>Linie 59</b>	Amberg - Freudenberg (bis Aschach)
<b>Linie 8</b>	Amberg Bahnhof - Raigeringer Höhe	<b>Linie 60</b>	Amberg - Neumarkt (bis Gailoh Kindergarten)
<b>Linie 9</b>	Amberg Bahnhof - Kümmerbruck	<b>Linie 61</b>	Amberg - Hohenburg (bis Gerberstraße)
<b>Linie 10</b>	Amberg Bahnhof - Malteserleite	<b>Linie 62</b>	Amberg - Nabburg (bis Krumbach)
<b>Linie 11</b>	Amberg Bahnhof - Fachoberschule	<b>Linie 65</b>	Amberg - Winbuch (bis Köferinger Straße)
<b>Linie 12</b>	Amberg Bahnhof - Eisberg	<b>Linie 76</b>	Amberg - Kutschendorf (bis Realschule)
<b>Linie 14</b>	Amberg Bahnhof - Waldfriedhof	<b>Linie 80</b>	Amberg - Grafenwöhr (bis Traßlberg Goethestraße)
<b>Linie 43</b>	Amberg - Ammerthal (bis Speckmannshof)	<b>Linie 88</b>	Nachtbus Amberg – Nabburg (bis Kümmerbruck)
<b>Linie 49</b>	Amberg - Freihung (bis Neubernricht)		

## b) Landkreis Cham

**RVV-Fahrausweise** gelten **nicht** für Beförderungen, die auf folgende Streckenabschnitte beschränkt sind (Binnenverkehr Landkreis Cham bzw. VLC-Tarif):

Linie 5	Streckenabschnitt „Falkenstein – Kirnberg“
Linie 34	Streckenabschnitt „Falkenstein – Lehenfelden“
Linie 219	Streckenabschnitt „Cham – Roding – Roßbach“
Linie 221	„Roding – Neubäu – Gumping“
Linie 228	„Roding – Reichenbach“
Linie 229	Streckenabschnitt „Roding – Neubäu – Reichenbach“
Linie 285	„Reichenbach – Wald“ sowie „Roßbach – Gumping“
Linie 810	Streckenabschnitt „Cham – Falkenstein“
KBS 875	Streckenabschnitt „Bodenwöhr Nord/Bahnhof – Schwandorf“

Rufbus Linie 900 Wörth a.d.Donau – Falkenstein

Die neu geschaffene Rufbus Linie 900, zwischen Wörth a.d.Donau und Falkenstein, wird zum 01.05.2020 in den RVV-Tarif integriert. Im Binnenverkehr des Landkreises Cham gilt ausschließlich der VLC-Tarif. Der genaue Fahrweg des Rufbusses hängt von den Buchungen ab, daher ist zur Preisstufenberechnung zwischen zwei Haltestellen der direkte Weg anzunehmen. Für die Nutzung des Rufbusses muss der Fahrtwunsch mindestens 60 Minuten vor planmäßiger Abfahrt über die Fahrtwunschzentrale unter der Telefonnummer 09971/1359498 (täglich 6:30 Uhr – 21:00 Uhr) oder online über [rvv.de/rufbus](http://rvv.de/rufbus) erfolgen. Im Rufbus können Fahrgäste, die noch nicht im Besitz eines Fahrscheins sind, ein RVV-Ticket erwerben. Das Gemeinde-Ticket Wörth/Wiesent gilt auch in der Rufbus Linie 900 (siehe Anhang C)

## Anlage 2

## c) Landkreis Kelheim

Folgende Buslinienverkehre innerhalb des Landkreises Kelheim können mit Verbundfahrausweisen, die für **mindestens zwei Zonen gelten** und bei Tages-Tickets sowie Zeitkarten die **Zone 5 einschließen**, mitbenutzt werden (Umsteigerverkehr zur Schienenstrecke 993 Bahnhof Saal/Donau)

**VLK 1 (RBO 6022) Dietfurt – Riedenburg – Kelheim – Saal/Donau**

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim, Gronsdorf, Riedenburger Straße – Saal/Do., Bahnhof

**VLK 2 (RBO 6036) Hemau – Painten – Ihrlerstein – Kelheim – Saal/Donau**

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim, Krankenhaus – Saal/Do., Bahnhof

**VLK 3 (RBO 6035) Oberndorf – Bad Abbach – Kelheim**

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Wöhrdplatz/Zentrum – Saal/Do., Bahnhof

**VLK 6 (RBO 6009) Kelheim – Saal/Donau – Abensberg**

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Krankenhaus – Saal/Do., Bahnhof

**VLK 7 (RBO 6008) Regensburg – Saal/Donau – Abensberg – Ingolstadt**

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Wöhrdplatz/Zentrum – Saal/Do., Bahnhof

**VLK 45 (RBO 6045) Kelheim – Saal/Donau – Rohr**

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Berufsschule (Donaupark) – Maximilianbrücke – Saal/Do., Bahnhof

**VLK 49 (RBO 6049) Herrngiersdorf – Saal/Donau – Kelheim**

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Wöhrdplatz/Zentrum – Berufsschule – Saal/Do., Bahnhof

**VLK Freizeitbus (RBO 6016) Regensburg – Riedenburg (verkehrt zwischen März und Oktober Samstag und Sonntag)**

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Riedenburger. Str./Abzw. Gronsdorfer Hang – Saal/Do., alle Haltestellen

## d) Stadt Nabburg

Busse im **Stadtverkehr** von **Nabburg** können mit **RVV-Fahrausweisen**, die mindestens für **zwei Preisstufen** gelten und die **Zone 8B** beinhalten, mitbenutzt werden. Für Fahrten, die auf das Stadtgebiet Nabburg beschränkt sind, gelten der Stadtbustarif (Linie 121) oder der TON-Tarif (Linien 122, 124, 125, 6273, 6275).

Folgende Linien können im Rahmen dieser Tarifanerkennung mitbenutzt werden:

Verkehrsunternehmen Johann Wild

**Linie 121** „Stadtbus Nabburg“ im Streckenabschnitt „Nabburg, Bahnhof“ bis „Diendorf“ (über „Perschen“ und „Neusath“)

**Linie 122** „Eckendorf – Nabburg“ im Streckenabschnitt „Nabburg, Bahnhof“ bis „Diendorf“

Verkehrsunternehmen Omnibus Vogl GmbH

**Linie 124** „Pfreimd – Trausnitz – Nabburg“ im Streckenabschnitt „Nabburg, Bahnhof“ bis „Perschen“

**Linie 125** „Pfreimd – Atzenhof – Nabburg – Pfreimd“ im Streckenabschnitt „Nabburg, Bahnhof“ bis „Perschen“ oder „Neusath“

Verkehrsunternehmen Regionalbus Ostbayern GmbH (RBO)

**Linie 6273** „Nabburg – Schönsee“ im Streckenabschnitt „Nabburg, Bahnhof“ bis „Diendorf“

**Linie 6275** „Schwandorf – Weiden“ im Streckenabschnitt „Nabburg, Bahnhof“ bis „Perschen“

## e) Stadt und Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Der „**stadtbus neumarkt**“ kann mit **RVV-Fahrausweisen**, die mindestens für den Schienenstreckenabschnitt „Neumarkt i.d.OPf. – Mausheim“ (Zone 5b - 8a bzw. 5 – 8) gelten, mitbenutzt werden (ein- und ausbrechender Verkehr). Generell ausgenommen von der Tarifanerkennung sind die Sonderverkehre anlässlich des Frühlings-, Altstadt- und Jura-Volksfestes.

## Anlage 2

Für Fahrten, die auf den DB-Streckenabschnitt „Neumarkt i.d.OPf. – Parsberg“ bzw. den „stadtbuss neumarkt“ (Binnenverkehr im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) beschränkt sind, gelten nur VGN-Fahrausweise.

Folgende Linien des „stadtbusses neumarkt“ können mitbenutzt werden: Linien **561 – 570**, Linien **573 – 575** (Linie 569 ohne Berggau).

Die RVV-Tarife werden auch auf der **VGN-Linie 588** „Rufbus Seubersdorf“ und der **VGN-Linie 543** „Ortsbus Lupburg“ anerkannt.

Die **Linien 536, 531 und 543** können innerhalb des Gemeindegebiets von Parsberg mit RVV-Fahrausweisen, die mindestens für den Schienenstreckenabschnitt „Parsberg – Mausheim“ gelten, kostenlos mitbenutzt werden (ein- und ausbrechender Verkehr). Für Fahrten, die auf den Schienenstreckenabschnitt „Neumarkt i.d.OPf. – Parsberg“ bzw. die Buslinie beschränkt sind (Binnenverkehr im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.), gelten nur VGN-Fahrausweise.

#### f) **Stadt Schwandorf und Wackersdorf**

Die Stadtverkehre **innerhalb der Stadt Schwandorf** können mit Verbundfahrausweisen, **die für mindestens zwei Zonen** gelten und bei Tages-Tickets sowie Zeitkarten, die **Zone 7 mit einschließen**, mitbenutzt werden (Umsteigerverkehr). Für Fahrten bis **Wackersdorf, Industriegebiet** (Zone 8) müssen die RVV-Tickets dementsprechend für **mindestens drei Zonen** bzw. **die Zone 8 gültig sein**.

Folgende Linien können im Rahmen dieser Tarifanerkennung ganz oder teilweise mitbenutzt werden:

##### **Verkehrsunternehmen Schmid Faszinatour**

Linie 101 „Citybus“, gesamte Linie

Linie 102 „Citybus“, gesamte Linie

Linie 103 „Schwandorf, Bhf. – Ettmannsdorf“, gesamte Linie

Linie 104 „Schwandorf, Bhf. – Schwandorf, Berufsschule“, gesamte Linie

Linie 105 „Schwandorf – Nittenau“, im Streckenabschnitt bis Globus Zone 7; Alberndorf / Wackersdorf, Industriegebiet Zone 8

Linie 106 „Schwandorf – Nittenau“, im Streckenabschnitt bis „Globus“ Zone 7; Alberndorf / Wackersdorf, Industriegebiet Zone 8

Linie 108 „Schwandorf – Bubach“ im Streckenabschnitt bis Krondorf

Linie 109 „Schwandorf – Ens Dorf“ im Streckenabschnitt bis Grünwald

Linie 110 „Schwandorf – Ens Dorf“ im Streckenabschnitt bis Grünwald

##### **Verkehrsunternehmen Regionalbus Ostbayern GmbH**

„Citybus Fronberg“, gesamte Linie

##### **Rufbus Schwandorf**

Die im Landkreis Schwandorf zum Fahrplanwechsel 2020 neu geschaffenen Rufbus-Linien XX08 und XX12 werden unter dem Namen „BAXI“ in den RVV-Tarif integriert. Die Rufbusse können ab dem 15.12.2019 genutzt werden. Da der genaue Fahrweg der Rufbusse von den Buchungen abhängt, ist zur Preisstufenberechnung zwischen zwei Haltestellen der direkte Weg anzunehmen. Für die Nutzung des Rufbusses muss der Fahrtwunsch mindestens 60 Minuten vor planmäßiger Abfahrt über die Fahrtwunschzentrale des Landkreises Schwandorfs gebucht werden. Im Rufbus können Fahrgäste, die noch nicht im Besitz eines Fahrscheins sind, ein RVV-Ticket erwerben. Das Einzel-Ticket Burglengenfeld kann in den Rufbuslinien nicht verwendet werden (siehe Anhang C).

#### g) **Landkreis Straubing-Bogen**

Der RVV-Tarif gilt auf den VSL-Linien 3, 4 und 25 für Fahrten mit Umstieg auf RVV-Linien bzw. auf Fahrten, die über das VSL-Gebiet hinausführen (ein- und ausbrechender Verkehr).

##### **VSL-Linie 3**

RVV-Tarif gilt auf Fahrten mit Umstieg von/auf RVV-Linien.

Im VSL-Binnenverkehr zwischen Wörth (Do.) und Wiesenfelden gilt nur der VSL-Tarif.

## Anlage 2

**VSL-Linie 4**

RVV-Tarif gilt auf Fahrten mit Umstieg von/auf RVV-Linien.

Im VSL-Binnenverkehr zwischen Wiesent und Straubing gilt nur der VSL-Tarif.

**VSL-Linie 25 / RVV-Linie 33**

RVV-Tarif gilt zwischen Regensburg und Straubing, aber nicht auf Fahrten, die auf den Streckenabschnitt Schönach-Straubing beschränkt sind.

**h) Stadt Straubing**

Der Stadtbusverkehr Straubing (Linie 1 – 12) kann bei Fahrten, die in oder aus dem Gebiet des RVV führen (ein- und ausbrechender Verkehr), mit RVV-Verbundfahrausweisen, die für mindestens die Zonen 5b bis 7a gelten, mitbenutzt werden.

Analog können die VSL-Linien innerhalb der Großwabe Straubing mit RVV-Verbundfahrausweisen, die für mindestens die Zonen 5b bis 7a gelten, mitbenutzt werden (nur ein- und ausbrechender Verkehr).

Generell ausgenommen von der Tarifanerkennung sind Sonderverkehre (außerhalb der Linienverkehre des Stadtverkehr Straubing und VSL) anlässlich des Gäubodenvolksfestes.

**i) Stadt Sulzbach-Rosenberg**

Die **Stadtbusse** in Sulzbach-Rosenberg und die **Regionalbuslinien im Stadtgebiet** von Sulzbach-Rosenberg können mit **RVV-Fahrausweisen**, die mindestens für die Zonen 8A bis 10A gelten, mitbenutzt werden (ein- und ausbrechender Verkehr). Für Fahrten, die auf das Stadtgebiet von Sulzbach-Rosenberg bzw. den Schienenstreckenabschnitt Amberg – Sulzbach-Rosenberg beschränkt sind, gelten nur TON bzw. VGN-Fahrausweise.

Folgende Buslinien können im Rahmen dieser Tarifanerkennung mitbenutzt werden:

- Linie 20** Sulzbach-R., Nachtschwärmer, nur für Haltestellen in der Tarifwabe 279
- Linie 21** Sulzbach-R., Luitpoldplatz - Bahnhof – Obersdorf
- Linie 22** Sulzbach-R., Lerchenfeld – Waldfriedhof
- Linie 23** Sulzbach-R., Krankenh. – Kauerhof, nur für Haltestellen in der Tarifwabe 279
- Linie 24** Sulzbach-R. – Illschwang, bis einschl. HSt. „Rosenberger Str.“
- Linie 25** Sulzbach-R. – Großalbershof, bis einschl. HSt. „Großalbershof“
- Linie 26** Sulzbach-R. – Prohof, bis einschl. HSt. „Kropfersricht“
- Linie 47** Sulzbach-R. – Königstein, bis einschl. HSt. „Krötensee“
- Linie 48** Sulzbach-R. – Neukirchen, bis einschl. HSt. „Krankenhaus“
- Linie 56** Sulzbach-R. – Amberg, bis einschl. HSt. „Wirnsricht“ bzw. „Tafelberg“
- Linie 63** Sulzbach-R. – Schnaittenbach, bis einschl. HSt. „Feuerhof/Bartl“
- Linie 66** Sulzbach-R. – Schwend, bis einschl. HSt. „Krötensee“
- Linie 80** Amberg – SuRo - Grafenwöhr, ab einschl. HSt. „Tafelberg“
- Linie 81** Sulzbach-R. – Ammerthal, nur für Haltestellen in der Tarifwabe 279

Generell ausgenommen sind die Sonderverkehre des Stadtverkehrs zum Altstadtfest und zum St. Anna-Bergfest.

## Anlage 2

**Anhang C****Gültigkeitsbereiche des Einzel-Tickets Gemeinden****RVV-Einzel-Ticket Markt Bad Abbach**

## Busverkehr

- Linie 16 Bad Abbach Frauenbrünnlstraße / Oberndorf Kirche – Bad Abbach Kühberg  
 Linie 19 Lengfeld Deutenhof / Saalhaupt Obere Dorfstr. – Bad Abbach Kühberg  
 Linie 22 Dünzling – Teufelsmühle (Bad Abbach)

Das Gemeinde-Ticket Bad Abbach gilt nicht im Schienenpersonennahverkehr.

**Einzel-Ticket Barbing (3 Preisstufen)**

- Linie 30 Barbing West – Barbing Feuerwehrhaus  
 Linie 31 Barbing Regensburger Str. – Barbing West  
 Linie 33 Eltheim – Illkofen – Sarching - Barbing  
 Linie 5a/63 Barbing Friesheimer Str. – Barbing Feuerwehrhaus  
 Linie 102 Barbing Regensburger Str. – Barbing Friesheimer Str.  
 Linie 105 Barbing West – Barbing Feuerwehrhaus und  
 Barbing am Sarchinger Feld Nord – Barbing am Sarchinger Feld Mitte

**Einzel-Ticket Bernhardswald**

- Linie 34 Lehenfelden Am Lehenholz – Bernhardswald Siedlung  
 Linie 35 Hauzendorf ehem. Bahnhof – Unterharm  
 Linie 106 Kohlstetten – Unterharm  
 Linie 107 Samberg – Abzw. Grubhof; Kürn Gasthaus – Abzw. Grubhof;  
 Bernhardswald Siedlung – Unterharm; Wiedenhof  
 Linie 115 Lehenfelden Am Lehenholz – Bernhardswald Siedlung  
 Wulkersdorf – Kürn Straßenkreuzung

**Einzel-Ticket Stadt Burglengenfeld**

- Linie 41 Wölland – Burglengenfeld Gymnasium  
 Linie 141 Mühlberg bei Burglengenfeld / Wölland / Burglengenfeld Rathaus / Naabtalpark –  
 Burglengenfeld Gymnasium / Elektro Koller  
 Linie 42 Abzw. Greinhof – Burglengenfeld Galgenberg / Gymnasium / Naabtalpark  
 Linie 110 See / Burglengenfeld Am Kreuzberg – Burglengenfeld Gymnasium

Das Einzel-Ticket Burglengenfeld gilt nicht in den Rufbus-Linien XX08 und XX12 (BAXI) des Landkreises Schwandorf.

**Einzel-Ticket Donaustauf**

- Linie 5 Sulzbach \*) – Donaustauf \*); Zone 3/4 bis 2/3  
 Linie 5a Sulzbach \*) – Donaustauf \*); Zone 3/4 bis 2/3  
 Linie 36 Neumühle – Hammermühle – Sulzbach \*) – Donaustauf \*); Zone 3/4 bis 2/3  
 Linie 37 Neumühle – Hammermühle – Sulzbach \*) – Donaustauf \*); Zone 3/4 bis 2/3  
 Linie 63 Donaustauf \*); Zone 2/3  
 Linie 74 Sulzbach\* - Donaustauf\*; Zone 3/4 bis 2/3

\*) Alle Haltestellen

## Anlage 2

**Einzel-Ticket Deuerling/Nittendorf (1 Preisstufe)**

- Linie 28 Neudeuerling/Bärnthäl – Undorf/Pollenried – Etterzhausen, Schlossbrauerei  
 Linie 29 Deuerling Am Bahnhof/Bahnhof – Pollenried – Nittendorf – Etterzhausen, Schlossbrauerei  
 Linie 68 Undorf, Dachgred – Schönhofen – Etterzhausen, Bahnhof  
 SPNV Zwischen dem Bahnhof Deuerling und dem Bahnhof Etterzhausen (nur gültig bei Ein- und Ausstieg in diesem Bereich)

**Einzel-Ticket Deuerling/Hemau (2 Preisstufen)**

- Linie 28 Deuerling Bahnhof/Abzw. Undorf/Steinerbrückl – Hemau – Pfälzerhof/Abzw. Aichkirchen, Haag – Hemau und Deuerling Bahnhof/ Steinerbrückl – Heimberg  
 Linie 66 Hemau – Lautersee/Abzw. Flinksberg

**Einzel-Ticket Hagelstadt**

- Linie 21/24 im Streckenabschnitt „Hagelstadt Bhf – Langenerling Brücke / Gailsbach / Grünthal“  
 Linie 25 im Streckenabschnitt „Hagelstadt Bhf – Abzw. Höhenberg“

**Einzel-Ticket Hemau**

- Linie 28 im Streckenabschnitt Abzw. Aichkirchen / Pfälzerhof – Hemau – Neudeuerling  
 Linie 66 im Streckenabschnitt Lautersee – Aichkirchen – Hemau – Abzw. Flinksberg  
 VGP-Linie 545 im Streckenabschnitt Lautersee / Höfen – Hemau – Abzw. Obereiselberg

**Einzel-Ticket Lappersdorf**

- Linie 12 im Streckenabschnitt Kaulhausen Ort – Lappersdorf/Gymnasium / Mittelschule – Kareth Am Tunnel  
 Linie 13 im Streckenabschnitt Neukareth – Hainsacker Turl [P+R]/Schwaighausen/Kaulhausen Ort  
 Linie 14 im Streckenabschnitt Neukareth – Kaulhausen Ort/Schwaighausen  
 Linie 15 im Streckenabschnitt Neukareth - Ziegelhütte  
 Linie 17 im Streckenabschnitt Kareth Am Tunnel/Neukareth - Benhof  
 Linie 142 im Streckenabschnitt Benhof – Baiern Ort/Kaulhausen Ort/Schwaighausen

**Einzel-Ticket Neutraubling**

Alle Linien innerhalb der Stadt Neutraubling, begrenzt durch die Haltestellen Neutraubling Gärtner-siedlung, Neutraubling Südumgehung, Neutraubling Hartinger Straße und Unterheising Industriegebiet.

**Einzel-Ticket Nittendorf**

- Linie 27 (Mo – Fr) im Streckenabschnitt Viergstetten – Kühschlag  
 Linie 26/27 (Sa+So) im Streckenabschnitt Thumhausen Kirche – Kühschlag  
 Linie 28 im Streckenabschnitt Undorf Abzw. Eichhofen/Pollenried Gh. Plank – Etterzhausen Schlossbrauerei  
 Linie 29 im Streckenabschnitt Pollenried Gh. Plank – Etterzhausen Schlossbrauerei  
 Linie 68 Undorf, Dachgred – Schönhofen – Nittendorf – Etterzhausen Bahnhof

## Anlage 2

**Einzel-Ticket Obertraubling**

- Linien 30/31 Obertraubling Realschule / Kreuzung B15 – Obertraubling Ernst-Frenzel-Straße  
 Linie 20 Gebelkofen Ortsmitte – Obertraubling – Scharmassing  
 Linie 21 Obertraubling Abzw. Niedertraubling / Ri. Neutr. - Obertraubling Realschule –  
 Scharmassing, Obertraubling Realschule - Gebelkofen Abzw.  
 Linie 22 Obertraubling Ernst-Frenzel-Str. - Gebelkofen Ortsmitte  
 Linie 23 Obertraubling Gewerbegebiet – Niedertraubling, Altes Schloss  
 Linie 24 Obertraubling Abzw. Niedertraubling – Obertraubling Ernst-Frenzel-Str.,  
 Obertraubling Realschule – Niedertraubling Altes Schloss  
 Linie 25 Obertraubling Realschule / Kreuzung B15 – Obertr. Abzw. Niedertr. Ri. Neutr.  
 Linie 101 Obertraubling Realschule - Gebelkofen Ortsmitte (nicht Scheuer u. Mangolding)  
 Linie 111 Obertraubling Realschule – Scharmassing  
 Linie 112 Obertraubling Realschule / Kreuzung B15 – Scharmassing / Höhenhof / Tenacker

**Einzel-Ticket Pentling**

- Linie 7 Pentling Rotsäulenweg – Pentling (Real)  
 Linie 8A Pentling Hölkeringer Straße - Pentling Rotsäulenweg  
 Linie 16 Graßlfing B16 / Graßlfing Regensburger Str. - Abzw. Pentling /  
 Pentling Rotsäulenweg  
 Linie 19 Graßlfing B16 - Pentling Ahornstraße  
 Linie 22 Poign - Hänghof  
 Linie 101 Seedorf - Poign  
 Linie 111 Matting (alle Haltestellen) - Pentling Kornweg  
 Linie 112 Matting (alle Haltestellen) - Neudorf

**Einzel-Ticket Pettendorf**

Linien 12 und 142 im Streckenabschnitt Kneiting – Pettendorf – Schwetzingdorf

**Einzel-Ticket Regenstauf**

- Linie 41 Streckenabschnitt Brennthal – Ramspau Leonberger Straße / Hagenau  
 Linie 42 Streckenabschnitt Brennthal – Hagenau und Buchenlohe – Eitlbrunn Kirche /  
 Steinsberg Ortsmitte  
 Linie 43 Streckenabschnitt Brennthal – Marienthal  
 Linie 107 Streckenabschnitt Regenstauf Schulzentrum – Wiedenhof  
 Linie 108 Streckenabschnitt Regenstauf Schulzentrum – Regenstauf Eckert Schulen /  
 Regenstauf Pestalozzistraße  
 Linie 109 Streckenabschnitt Regenstauf Schulzentrum – Steinsberg Ortsmitte / Ferneichlberg  
 Linie 116 Streckenabschnitt Regenstauf Schulzentrum – Schönleiten  
 Linie 141 Streckenabschnitt Regenstauf Post – Ramspau Leonberger Straße  
 Linie 142 Streckenabschnitt Danersdorf – Brennthal

**Einzel-Ticket Sinzing**

Linien 26, 27 und 127 in den Streckenabschnitten Sinzing Vogelsang/Am Reitfeld bis zur jeweiligen Endhaltestelle der Linien im Gemeindegebiet Sinzing. Gilt auch zwischen Schönhofen und Thumhausen, wenn Einstiegs- und Ausstiegsort im Gemeindegebiet von Sinzing liegen. Linie 27 nicht bis Haugenried und Viergstetten.

**Einzel-Ticket Thalmassing**

- Linie 20 Luckenpaint – Thalmassing – Wolkering  
 Linie 21 Neueglofsheim – Thalmassing

## Anlage 2

- Linie 22 Weillohe – Wolkering  
Linie 101 Weillohe – Wolkering

**Einzel-Ticket Tegernheim**

- Linie 5 im Streckenabschnitt „Tegernheim Weinbergstr. – Tegernheim M.-Luther-Kirche“  
Linie 36 im Streckenabschnitt „Tegernheim Weinbergstr. – Tegernheim M.-Luther-Kirche“  
Linie 37 im Streckenabschnitt „Tegernheim Weinbergstr. – Tegernheim M.-Luther-Kirche“  
Linie 63 im Streckenabschnitt „Tegernheim Weinbergstr. – Tegernheim M.-Luther-Kirche“  
Linie 74 im Streckenabschnitt „Tegernheim Weinbergstr. – Tegernheim M.-Luther-Kirche“

**Einzel-Ticket Wörth/Wiesent**

- Linie 5 Kirnberg/Hofdorf – Wörth a.d.Donau – Wiesent – Kruckenberg  
Linie 5a Hof – Wörth a.d.Donau – Wiesent – Kruckenberg/Kiefenholz  
einschließlich Oberachdorf, Giffa und Gewerbepark Wörth-Wiesent  
Linie 102 Wörth a.d.Donau – Wiesent – Kiefenholz einschließlich Oberachdorf,  
Giffa und Gewerbepark Wörth-Wiesent  
Rufbus 900 Wörth a.d.Donau – Eidenzell

**Einzel-Ticket Zeitlarn**

- Linie 13 Regendorf Regensburger Straße – Regendorf Schloss  
Linie 17 Regendorf Regensburger Straße – Regendorf am Riesen  
Linie 41 Zeitlarn Abzw. Ödenthal – Neuhof Gem. Zeitlarn / Abzw. Sandheim  
Linie 42 Zeitlarn Abzw. Ödenthal – Neuhof Gem. Zeitlarn  
Linie 43 Zeitlarn Abzw. Ödenthal – Neuhof Gem. Zeitlarn  
Linie 142 Regendorf Regensburger Straße – Regendorf Schloss / Abzw. Sandheim

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.